



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	CVJM-Hochschule
Ggf. Standort	Kassel

Studiengang 01	<i>Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Acht	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2009	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	80	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	60	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	50	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		
* Bezugszeitraum:	2009 - 2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent	Florian Steck
Akkreditierungsbericht vom	01.08.2022

Studiengang 02	<i>Soziale Arbeit</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Acht	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	22,5	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2010 - 2021	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01 Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.	5
Studiengang 02 Soziale Arbeit, B.A.	6
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	7
Studiengang 01 Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.	7
Studiengang 02 Soziale Arbeit, B.A.	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	9
Studiengang 01 Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.	9
Studiengang 02 Soziale Arbeit, B.A.	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	11
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	11
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	12
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	12
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	13
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	14
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	14
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	17
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	17
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	17
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	20
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	27
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	29
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	31
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	33
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	35
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	37
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	39

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	39
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	42
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	45
3 Begutachtungsverfahren.....	48
3.1 Allgemeine Hinweise.....	48
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	48
3.3 Gutachtergremium	48
4 Datenblatt	49
4.1 Daten zum Studiengang	49
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	53
5 Glossar	54

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“): Ein VPN Zugang für den Bibliothekszugriff aus Dritortorten ist einzurichten und ein ausreichender Zugang zu studiengangsspezifischen Online-Ressourcen ist sicherzustellen.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“): Ein VPN Zugang für den Bibliothekszugriff aus Dritortorten ist einzurichten und ein ausreichender Zugang zu studiengangsspezifischen Online-Ressourcen ist sicherzustellen.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01 Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.

Der von der CVJM-Hochschule angebotene Studiengang „Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Der Studiengang ist der größte Studiengang der CVJM-Hochschule und bildet vor allem das interdisziplinäre Profil der CVJM-Hochschule ab, indem er Gemeinde- und Religionspädagogik und Soziale Arbeit in einem Studiengang vereint. Zum anderen bildet er das Konzept des gemeinsamen Lebens und Lernens an der CVJM-Hochschule ab, da die Studierenden dieses Studiengangs als Teil einer überkonfessionellen Campus-Gemeinschaft in den verschiedenen Wohngemeinschaften leben. In der Lehre des Studiengangs wird ein hoher Wert auf die Gestaltung eines Theorie-Praxis-Transfers gelegt. So finden im Laufe des Studiums Begegnungen mit Expert:innen aus den Handlungsfeldern statt und gleichzeitig wird die Lehre an vielen Stellen forschungsbasiert gestaltet.

Der Studiengang umfasst 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 2.235 Stunden Präsenzstudium, 800 Stunden Praxiszeit und 4.165 Stunden Selbststudium. Insgesamt müssen im Studiengang 31 Module studiert werden. Davon sind fünf Wahlpflichtmodule, die aus 15 verschiedenen Wahlpflichtmodulen gewählt werden können. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind, neben den gemäß § 60 HHG erforderlichen formalen Voraussetzungen, die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung der Hochschule, einschließlich eines obligatorischen persönlichen Gesprächs (auch via Telefon oder Internet), die Zustimmung zum Leitbild und der Campusvereinbarung sowie zur Richtlinie zur Prävention sexualisierter Gewalt, eine qualifizierte Stellungnahme der Bewerbenden zur Studien- und Berufsmotivation unter Bezugnahme auf das Leitbild sowie Erfahrung in der ehrenamtlichen Jugend-, Gemeinde- oder Sozialarbeit von mindestens 300 Stunden oder Nachweis einer im Blick auf das angestrebte Berufsfeld einschlägigen Praktikumszeit bzw. einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens 300 Stunden Dauer. Der Zulassungsausschuss kann in begründeten Fällen auf die Teilnahme an der Informationsveranstaltung und dem Nachweis von 300 Stunden einschlägiger Berufserfahrung verzichten. Der Studiengang qualifiziert für die Arbeit im Bereich der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit (sowohl in sozialarbeiterischer als auch gemeindepädagogischer Perspektive), der auf dem christlichen Menschenbild basierenden Sozialen Arbeit (z. B. Diakonie) und der Kinder- und Jugendhilfe. Als Teil eines christlich-ökumenischen und internationalen Jugendverbandes spielen darüber hinaus interkulturelle, internationale, spirituelle und überkonfessionellen Aspekte eine besondere Rolle. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, B.A.

Der von der CVJM-Hochschule angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelorstudien- gang, der als berufsbegleitendes Blended-Learning-Fernstudium in Teilzeit konzipiert ist. Die Studierenden kommen regelmäßig zu Präsenzzeiten zusammen und pflegen wiederkehrende Kontakte in digitalen Formaten (regelmäßige „Montagstreffen“, Anlass gebundene ZOOM-Konfe- renzen, Messenger-Gruppen etc.). Wenn die Studierenden vor Ort sind, nehmen sie am Cam- pusleben teil und sind dadurch integrativer Bestandteil der Hochschulgemeinschaft. Sie erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, sich digital an Veranstaltungen der Hochschule (Campustag, Be- rufungsvorlesungen, Gottesdienste, Andachten etc.) zu beteiligen. Da der größte Teil des Work- loads außerhalb der Präsenzphasen ortsunabhängig (asynchron) und nach Zeiteinteilung der Studierenden erfolgt, gestattet die Studiengangskonzeption den Teilnehmenden eine hohe Flexi- bilität.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 328 Stunden Vor-Ort-Präsenzstudium, 800 Stunden Praxiszeit und 4.272 Stunden Selbststudium. Insgesamt müssen im Studiengang 22 Module studiert wer- den. Davon sind zwei Wahlpflichtmodule, die aus 14 verschiedenen Wahlpflichtmodulen gewählt werden können. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind, neben den gemäß § 60 HHG erforderlichen formalen Voraussetzungen, die Teilnahme an einer Informationsveranstal- tung der Hochschule, einschließlich eines obligatorischen persönlichen Gesprächs (auch via Te- lefon oder Internet), die Zustimmung zum Leitbild und der Campusvereinbarung sowie zur Richt- linie zur Prävention sexualisierter Gewalt, eine qualifizierte Stellungnahme der Bewerbenden zur Studien- und Berufsmotivation unter Bezugnahme auf das Leitbild sowie Erfahrung in der ehren- amtlichen Jugend-, Gemeinde- oder Sozialarbeit von mindestens 300 Stunden oder Nachweis einer im Blick auf das angestrebte Berufsfeld einschlägigen Praktikumszeit bzw. einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens 300 Stunden Dauer. Der Zulassungsausschuss kann in be- gründeten Fällen auf die Teilnahme an der Informationsveranstaltung und dem Nachweis von 300 Stunden einschlägiger Berufserfahrung verzichten. Der Studiengang qualifiziert für die viel- fältigen Arbeitsfelder im Bereich der Sozialen Arbeit, Kirche und Diakonie und richtet sich an Per- sonen, die sich neben Familie und Beruf für eine sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Tätigkeit qualifizieren wollen. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.

Die Gutachter:innen finden ein gut etabliertes Studiengangskonzept vor, das über die vergangenen 13 Jahre kontinuierlich anhand der sich verändernden Bedürfnisse von Gesellschaft und Arbeitsmarkt weiterentwickelt wurde.

Die Hochschule hat umfassend auf die Empfehlungen aus dem vergangenen Akkreditierungsverfahren reagiert. Für die Weiterentwicklung werden auch die Ergebnisse der formellen wie informellen Qualitätsformate miteinbezogen. Die Studierenden partizipieren dadurch aktiv an der Entwicklung des Studiengangs und der Hochschule. Der Studiengang qualifiziert die Absolvent:innen mit einer gelungenen Doppelqualifikation für den öffentlichen Bereich sowie für kirchlich, gemeindepädagogische und diakonische Aufgaben. Die Absolvent:innen erfüllen die Qualifikationsvoraussetzung zur Einsegnung in das Diakon:innenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Die Arbeitsmarkteinmündung der bisherigen Absolvent:innen bestätigen die erfolgreiche Doppelqualifikation. Die verhältnismäßig kleine Hochschule profitiert vom engen Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden, gefördert wird die interpersonale Nähe zusätzlich dadurch, dass die Hochschule den Studierenden kostengünstige Unterkunftsmöglichkeiten zum gemeinsamen Leben und Lernen auf dem Campus der Hochschule in Kassel bietet. Die Praxisphase ist nach Ansicht der Gutachter:innen sinnvoll strukturiert, etwa 70% der Studierenden erhalten während der 800 Stunden umfassenden Praxisphase eine Vergütung. Studieninteressierten, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung zur:zum Erzieher:in verfügen, können sich mittels einer pauschalen Anrechnung bestimmte Kompetenzen aus der Berufsausbildung anrechnen lassen. Die Hochschule hat hierfür ein Anrechnungsverfahren entwickelt. Die Gutachter:innen bewerten es sehr positiv, dass die Studierenden nach überschreiten der Regelstudienzeit keine zusätzlichen Studiengebühren entrichten müssen.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, B.A.

Die Gutachter:innen finden ein gut etabliertes Studiengangskonzept vor, das über die vergangenen zwölf Jahre kontinuierlich anhand der sich verändernden Bedürfnisse von Gesellschaft und Arbeitsmarkt weiterentwickelt wurde. Der Studiengang bildet das Konzept eines berufsbegleitenden Blended-Learning-Fernstudiengangs in Teilzeit gut ab.

Die Hochschule hat umfassend auf die Empfehlungen aus dem vergangenen Akkreditierungsverfahren reagiert. Für die Weiterentwicklung werden auch die Ergebnisse der formellen wie informellen Qualitätsformate miteinbezogen. Die Studierenden partizipieren dadurch aktiv an der Entwicklung des Studiengangs und der Hochschule. Der Studiengang dient häufig als berufsbeglei-

tende Weiterqualifizierung für Studierende, die bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Erzieher:in verfügen. Viele Arbeitgeber unterstützen die Studierenden bei der Aufnahme des Studiums.

Die Arbeitsmarkteinmündung der bisherigen Absolvent:innen ist als durchweg positiv zu betrachten. Die verhältnismäßig kleine Hochschule profitiert vom engen Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden, gefördert wird die interpersonale Nähe zusätzlich dadurch, dass die Hochschule den Studierenden kostengünstige Unterkunftsmöglichkeiten während der Vor-Ort-Präsenzblöcke zum gemeinsamen Leben und Lernen auf dem Campus der Hochschule in Kassel bietet. Die Praxisphase ist nach Ansicht der Gutachter:innen sinnvoll strukturiert, etwa 70% der Studierenden erhalten während der 800 Stunden umfassenden Praxisphase eine Vergütung. Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ können die Praxisphase statt in Vollzeit auch in Teilzeit (10 -20 Stunde/Woche) gestalten. Die Gutachter:innen bewerten es sehr positiv, dass die Studierenden nach überschreiten der Regelstudienzeit keine zusätzlichen Studiengebühren entrichten müssen. Dies vereinfacht für die berufsbegleitend Studierenden bei Bedarf eine zusätzliche zeitliche Streckung des Studiums. Studieninteressierten, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung zur:zum Erzieher:in verfügen, können sich mittels einer pauschalen Anrechnung bestimmte Kompetenzen aus der Berufsausbildung anrechnen lassen. Die Hochschule hat hierfür ein Anrechnungsverfahren entwickelt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit**“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Der Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit**“ ist als Blended-Learning Studium in Teilzeit und berufsbegleitend konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Pro Studienjahr sind 45 CP vorgesehen. Im Studiengang „**Soziale Arbeit**“ unterscheidet die Hochschule zwischen Kontaktzeiten vor Ort oder digital zu Beginn (vor der Selbstlernzeit) und/oder am Ende eines Moduls (nach der Selbstlernzeit) und modulbegleitende Kontaktzeiten parallel zur Selbstlernzeit. Über das Format der Kontaktzeit eines Moduls entscheidet der Modulinhalt: In eher theoretisch ausgelegten Modulen werden meist modulbegleitende Kontaktzeiten gewählt. In eher praktisch ausgelegten Modulen finden die Kontaktzeiten zu Beginn oder/und zum Abschluss des Moduls im Block statt. Die Hochschule legt Wert darauf, dass zu Beginn des Studiums die blockweisen Kontaktzeiten überwiegen, um die Gruppendynamik innerhalb der Gruppe der neuen Studierenden zu unterstützen. Im Verlauf des Studiums nehmen die blockweisen Kontaktzeiten ab und die modulbegleitenden Kontaktzeiten überwiegen – im 1. Studienjahr sind drei blockweise Kontaktzeiten vor Ort vorgesehen und eine blockweise Kontaktzeit digital. Im 2. Studienjahr sind zwei blockweise Kontaktzeiten vor Ort und zwei blockweise Kontaktzeiten digital vorgesehen. Im 3. Studienjahr sind zwei blockweise Kontaktzeiten vor Ort und eine blockweise Kontaktzeit digital vorgesehen sowie eine modulbegleitende Kontaktzeit. Im 4. Studienjahr ist eine blockweise Kontaktzeit vor Ort vorgesehen und eine blockweise Kontaktzeit digital sowie eine modulbegleitende Kontaktzeit. Die Daten der Kontaktzeiten stehen vor Studienbeginn für den gesamten Studienverlauf fest, werden den Studierenden mit ihren Immatrikulationsunterlagen zugeschickt und finden sich darüber hinaus auf der Homepage, um auch für Bewerbende Transparenz sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „**Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit**“ enthält im fünften Semester ein Praxismodul. In diesem Modul absolvieren die Studierenden 800 Stunden in einer Praxisstelle und werden hierbei durch praxisbezogene Lehrveranstaltungen (überwiegend im Online-Format) begleitet.

Im Modul „Bachelor-Arbeit“ (zwölf CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Sozialen Arbeit, Religions- und Gemeindepädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Der Studiengang „**Soziale Arbeit**“ enthält ein Praxismodul, das i. d. R. im fünften und sechsten Semester absolviert sind. In diesem Modul absolvieren die Studierenden 800 Stunden in einer Praxisstelle und werden hierbei durch praxisbezogene Lehrveranstaltungen (überwiegend im Online-Format) begleitet.

Im Modul „Bachelor-Arbeit“ (zwölf CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen „**Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit**“ sowie „**Soziale Arbeit**“ sind die formalen Voraussetzungen zum Hochschulstudium gemäß § 60 Hessischem Hochschulgesetz (HHG) und den auf der Grundlage ergangenen Rechtsvorschriften.

Weitere Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium an der CVJM-Hochschule sind:

- a. Teilnahme an einer Informationsveranstaltung über Studienangebote und das Gesamtkonzept des Lernens und Lebens an der CVJM-Hochschule, einschließlich eines persönlichen Gesprächs
- b. Zustimmung zum Leitbild und zur Campusvereinbarung
- c. eine qualifizierte Stellungnahme der Studienbewerberin/ des Studienbewerbers zur Studien- und Berufsmotivation unter Bezugnahme auf das Leitbild (1-2 Seiten)
- d. Erfahrungen in der ehrenamtlichen Jugend-, Gemeinde- oder Sozialarbeit von mindestens 300 Stunden

oder

Nachweis einer im Blick auf das angestrebte Berufsfeld einschlägigen Praktikumszeit bzw. einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens 300 Stunden Dauer, hierzu zählen auch Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit, die dem Nachweis der Fachhochschulreife dienen

- e. das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsformular

3. Der Zulassungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen von 2a und 2d ermöglichen. Ein persönliches Gespräch (auch via Telefon oder Internet) ist obligatorisch.

4. Der Zulassungsausschuss kann Zulassungen als Härtefall aussprechen. Hierzu müssen so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es dem/der Bewerber:in auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen. Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, macht eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig.

Ein Wechsel zwischen dem Bachelorstudiengang „**Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit**“ und dem berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit**“ ist auf Antrag möglich. Aufgrund der Gleichheit bzw. Ähnlichkeit der sozialarbeiterisch geprägten Module können diese gegenseitig anerkannt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs **„Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“** wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Zusätzlich erhalten die Studierenden eine Urkunde über den Bachelorabschluss sowie eine Urkunde über die staatliche Anerkennung und dürfen die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ führen. Darüber hinaus ist der Studiengang kirchlich anerkannt.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs **„Soziale Arbeit“** wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Zusätzlich erhalten die Studierenden eine Urkunde über den Bachelorabschluss sowie eine Urkunde über die staatliche Anerkennung und dürfen die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ führen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang **„Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt müssen im Studiengang 31 Module studiert werden. Davon sind fünf Wahlpflichtmodule, die aus 15 verschiedenen Wahlpflichtmodulen gewählt werden können. Für die Module werden sechs, neun, zwölf und für das Praxismodul 30 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Anwesenheitszeit, Selbstlernzeit und praktische Tätigkeit.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 4 Abs. 9 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ ausgewiesen.

Der Studiengang **„Soziale Arbeit“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt müssen im Studiengang 22 Module studiert werden. Davon sind zwei Wahlpflichtmodule, die aus 14 verschiedenen Wahlpflichtmodulen gewählt werden können. Für die Module werden sechs, neun, zwölf und für das Praxismodul 30 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Anwesenheitszeit, Selbstlernzeit und praktische Tätigkeit.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 4 Abs. 9 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „**Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit**“ umfasst 240 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelor-Arbeit“ zwölf CP vergeben. Das Kolloquium dient zur Erörterung von Vorgehen, Fragestellung und Methodologie. Der für das Kolloquium zu erbringende Workload ist Teil der zwölf CP. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 2 der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 7.200 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.235 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 800 Stunden auf Praxis und 4.165 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit**“ umfasst 180 CP. Pro Studienjahr werden 45 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelor-Arbeit“ zwölf CP vergeben. Das Kolloquium dient zur Erörterung von Vorgehen, Fragestellung und Methodologie. Der für das Kolloquium zu erbringende Workload ist Teil der zwölf CP. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 2 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 328 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 800 Stunden auf Praxis und 4.272 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist jeweils in § 2 Abs. 4 der Prüfungsordnungen für die Studiengänge „**Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit**“ sowie „**Soziale Arbeit**“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 2 Abs. 5 der Prüfungsordnungen für die Studiengänge „**Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit**“ sowie „**Soziale Arbeit**“ bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkt/CP/ECTS angerechnet.

Für die homogene Zielgruppe der staatlich anerkannten Erzieher:innen hat die CVJM-Hochschule eine pauschale Anrechnung nicht hochschulisch erworbener Kompetenzen geprüft und im Prüfungsausschuss verabschiedet. Grundlage für das pauschale Anrechnungsmodell war zunächst die Prüfung der einzelnen Anforderungen in den jeweiligen Bundesländern (Anlage 19 „Übersicht Erzieher:innen-Ausbildung nach Bundesländern“). Anschließend wurde der neue Rahmenlehrplan für die Ausbildung von Erzieher:innen durch eine Kommission (Prorektor:in für Forschung und Lehre, Studiengangsleitung, Studiengangskoordinator:in) unter folgenden Gesichtspunkten geprüft: inhaltliche Entsprechung bzw. Gleichwertigkeit, zeitlicher Umfang und das Kompetenzniveau (gleichwertig dem Studium). Die Übersichtstabellen (Anlage 20a „Pauschale Anrechnung_Gegenüberstellung Handlungsfelder und Module_BA RPGPSOZAR“ und Anlage 20b

„Pauschale Anrechnung_Gegenüberstellung Handlungsfelder und Module_BA SOZAR“) dokumentiert die Ergebnisse des Prüfverfahrens für den bisherigen Studienverlaufsplan der beiden Studiengänge.

Durch die Novellierung des nun bundesweit gültigen Rahmenlehrplans für die Erzieher:innen-Ausbildung auf DQR6-Niveau werden im Studiengang **Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit** derzeit insgesamt sechs Module (39 ECTS, 16,25% der gesamten Studienleistungen) angerechnet. Erzieher:innen, die ihre Ausbildung nach älteren Lehrplänen absolviert haben, erhalten lediglich drei Module (18 ECTS, 7,5 % der gesamten Studienleistungen) angerechnet (Anlage 17a „Pauschale Anrechnung Erzieher_innen-Ausbildung BA RPGPSOZAR“).

Durch die Novellierung des Rahmenlehrplans werden im Studiengang **„Soziale Arbeit“** insgesamt elf Module (69 ECTS, 38,33 % der gesamten Studienleistungen) angerechnet. Erzieher:innen, die ihre Ausbildung nach älteren Lehrplänen absolviert haben, erhalten drei Module (18 ECTS, 10 % der gesamten Studienleistungen) angerechnet (Anlage 17b „Pauschale Anrechnung Erzieher_innen-Ausbildung BA SOZAR“).

Im berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang Studiengang **„Soziale Arbeit“** kooperiert die Hochschule mit zwei Fachschulen. Der „CVJM-Akademie – Kolleg-Fachschulausbildung“ und der „CJD Arnold-Dannenmann-Akademie im Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD)“. Den Kooperationen liegen Kooperationsverträge zugrunde. Ziel der Kooperationen ist es, den Absolvent:innen der Fachschule die Möglichkeit zu geben, innerhalb eines zeitlich attraktiven Rahmens und zu erheblich reduzierten Gesamtkosten die berufsbegleitende akademische Hochschulausbildung „Soziale Arbeit“ zu absolvieren, ohne dafür zwingend ihre Arbeitsstelle wechseln zu müssen.

Im Fall der Kooperation mit der „CVJM Akademie – Kolleg-Fachschulausbildung“ werden auf das Studium pauschal Kompetenzen im Umfang von 75 CP angerechnet, die im Rahmen der Ausbildung an der Fachschule erworben wurden. Die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau ist nachvollziehbar dargelegt.

Im Fall der Kooperation mit der „CJD Arnold-Dannenmann-Akademie im Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD)“ werden auf das Studium pauschal Kompetenzen im Umfang von 48 CP angerechnet, die im Rahmen der Ausbildung an der Fachschule erworben wurden. Die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau ist nachvollziehbar dargelegt. Pro Studienjahr werden fünf Studienplätze für Absolventen:innen der CJD zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9](#)

[MRVO](#)

Sachstand/Bewertung

Für die beiden Bachelorstudiengänge **„Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“** sowie **„Soziale Arbeit“** hat die Hochschule Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit vier Trägern aus der Region getroffen (siehe Anlage 22 „Kooperation BA-Studiengänge Theorie-Praxis-Transfer). Die Studierenden können in diesen vier Einrichtungen die 25 Stunden Hospitation des Moduls „Grundlagen der Sozialen Arbeit“ absolvieren. Die Vereinbarungen sehen die Bereitstellung praxisorientierter Bildungseinheiten durch die Hochschule und die Heranführung an die

Handlungsfelder einer Sozialarbeiterin/ eines Sozialarbeiters durch die jeweiligen „Kooperationspartner“ sowie die „Gegenseitige Information über Veröffentlichungen, Tagungen, Seminare und aktuelle Projekte an der Hochschule und dem Kooperationspartner“ vor.

Es handelt sich nicht um eine Kooperation mit außerhochschulischen Bildungsträgern im Sinne von § 9 und § 19 der MRVO. Das Kriterium ist als nicht einschlägig zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen finden zwei etablierte und bewährte Studiengangskonzepte vor. Die Empfehlungen aus der vergangenen Akkreditierung wurden umfassend umgesetzt und die Weiterentwicklung der Studiengänge im vergangenen Akkreditierungszeitraum halten die Gutachter:innen für gelungen. Die Doppelqualifikation des Studiengangs „Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ im sozialarbeiterischen und diakonischen Bereich sowie die Weiterentwicklung der Interaktion der beiden Bereiche überzeugt die Gutachter:innen. Die Gutachter:innen halten die verschiedenen Qualitätsformate für zielführend, sehen jedoch bei den informellen Formaten einen Nachholbedarf was die nutzungsorientierte Dokumentation der Ergebnisse angeht. Für die Studierenden des berufsbegleitenden Blended-Learning Fernstudiengangs „Soziale Arbeit“ halten es die Gutachter:innen für erforderlich, dass die Hochschule den Studierenden über einen VPN-Zugang die Möglichkeit gibt, auch an Dritorten auf die digitalen Bibliotheksbestände der Hochschule zuzugreifen. In diesem Zuge sollte auch der Zugang zu studiengangsspezifischen Online-Ressourcen erweitert werden. In Bezug auf eine klare Positionierung aller Hochschulangehörigen zu den Themen Diversität und Sexualität sehen die Gutachtenden einen gewissen Nachholbedarf. Die Hochschule ist aktiv bemüht diesbezügliche Defizite aufzuarbeiten, die Gutachter:innen erkennen die Anstrengungen der Hochschule an.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

./.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ qualifiziert Studierende für religions- und gemeindepädagogische Tätigkeiten im CVJM, den Evangelischen Kirchen, Jugendverbänden und Freikirchen sowie für die umfassenden Handlungsfelder der Sozialen Arbeit, mit einem Schwerpunkt im Bereich der Jugendhilfe, der Jugendarbeit und der christlich-motivierten Sozialen Arbeit (Diakonie). Die Hochschule legt dar, dass durch die „doppelte Qualifikation“ neben der staatlichen Anerkennung auch eine kirchliche Anerkennung durch die evangelischen Landeskirchen gesichert ist. Der Studiengang orientiert sich neben dem QR Soz-Arb Version 6.01 auch an den vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) formulierten Schlüsselkompetenzen, dem Kerncurriculum Soziale Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA), der Kompetenzmatrix für das Handlungsfeld der Kinder- und Jugend-

arbeit der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend (aej) sowie an den gemeinsamen Standards der hochschulischen Qualifikation für diakonisch-gemeindepädagogische Arbeitsfelder in der verfassten Kirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Studierenden werden zum einen befähigt, religions- und gemeindepädagogische Bildungsprozesse zu begleiten sowie den seelsorgerlichen und verkündigenden Auftrag der christlichen Religionsgemeinschaften zielgruppengerecht wahrzunehmen. Hierfür erwerben sie theologische und pädagogische Wissensbestände sowie die nötige Methodenkompetenz. Zum anderen erwerben die Studierenden umfassende sozialarbeiterische Kompetenzen, die sie befähigen, in allen grundlegenden Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit kompetent und professionell zu agieren. Dazu werden modulübergreifend spezielle berufsfeldspezifische Schlüsselkompetenzen vermittelt. Dabei verfolgt das achtsemestrige Studium einen integrativen Ansatz und fördert interdisziplinäres Denken und Handeln in den genannten Handlungsfeldern und befähigt Studierende so, Problemlösungen in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten oder weiterzuentwickeln. Durch eine praxisorientierte Ausrichtung der Lehre werden Studierende darin begleitet, zentrale Herausforderungen und Realitäten der jeweiligen Berufsfelder zu verstehen und ihnen kompetent zu begegnen. Dazu dienen neben punktuellen Begegnungen mit der Praxis und dem Einbezug berufserfahrener Lehrender auch das studienintegrierte Praxissemester und dessen Reflexion. Ziel ist es dabei auch, eine berufsspezifische Haltung und ein Verständnis von Professionalität zu entwickeln. Darüber hinaus stellt die Persönlichkeitsentwicklung (Entwicklung einer begründeten Haltung, Engagement in der Gesellschaft) einen weiteren zentralen Bestandteil des Studiums dar, der auch im besonderen Profil der CVJM-Hochschule verankert ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

Der Studiengang „Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ verkörpert das Profil der Hochschule und orientiert sich an den Bedürfnissen des Trägers und der potentiellen Arbeitsmärkte. Dies zeigt sich nach Auffassung der Gutachter:innen auch deutlich an der späteren Berufseinmündung der Absolvent:innen. Ungefähr die Hälfte der Absolvent:innen findet einen Job bei einem kirchlichen Träger (CVJM und Landeskirche), ein Viertel mündet in den diakonischen Bereich (z.B. Wohlfahrtsverbände) und ein weiteres Viertel findet einen Job bei einem öffentlichen Träger. Insgesamt bewerten die Gutachter:innen die Employability der Absolvent:innen als sehr gut. Der Studiengang hat sich für die Studierenden, die Hochschule und den Arbeitsmarkt im Laufe vieler Jahre bewährt. In den Gesprächen vor Ort wurde, unter Einbezug einer Vertreterin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck deutlich, dass mit Abschluss des Studiums für die Absolvent:innen die Möglichkeit besteht, sich in das Amt zum:zur Diakon:in einsegnen zu lassen.

Hinsichtlich der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs der CVJM-Hochschule:

· Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit (B.A.)

bestehen aus Sicht des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration –vorbehaltlich der positiven Akkreditierungsentscheidung- keine Bedenken. Grundlage der Entscheidung ist die vorliegende „Praxisordnung für die Bachelorstudiengänge „RELIGIONS- UND GEMEINDEPÄDAGOGIK/SOZIALE ARBEIT“ und „SOZIALE ARBEIT““, beschlossen am 05.05.2020, in Kraft getreten am 01.09.2020.

Sollte die Praxisordnung im Verlauf des Akkreditierungsverfahrens oder im Anschluss daran nochmal geändert werden, bittet das hessische Ministerium für Soziales und Integration die überarbeitete Praxisordnung bei dem:der zuständigen Mitarbeiter:in erneut vorzulegen.

Die Hochschule bietet mit dem Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ einen anschlussfähigen Masterstudiengang an der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ qualifiziert Studierende für die umfassenden Handlungsfelder der Sozialen Arbeit mit einem Schwerpunkt im Bereich der Jugendhilfe, der Jugendarbeit und der christlich-motivierten Sozialen Arbeit (Diakonie). Der Studiengang orientiert sich neben dem QR SozArb Version 6.01 auch an den vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) formulierten Schlüsselkompetenzen sowie dem Kerncurriculum Soziale Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA). Dabei erwerben die Studierenden umfassende sozialarbeiterische Kompetenzen, die sie befähigen, in allen grundlegenden Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit kompetent und professionell zu agieren. Studierende erwerben dazu notwendige Wissensbestände und entwickeln eine Methodenkompetenz, worauf die Vorlesungen und Seminare im Studium abzielen. Dazu werden modulübergreifend spezielle berufsfeldspezifische Schlüsselkompetenzen vermittelt.

Das achtsemestrige Studium verfolgt dabei einen integrativen Ansatz und fördert interdisziplinäres Denken und Handeln zwischen verschiedenen Bezugsdisziplinen und in den genannten Handlungsfeldern. Studierende sollen so befähigt werden, Problemlösungen in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Durch eine praxisorientierte Ausrichtung der Lehre werden Studierende darin begleitet, zentrale Herausforderungen und Realitäten der jeweiligen Berufsfelder zu verstehen und ihnen kompetent zu begegnen. Dazu dienen neben punktuellen Begegnungen mit der Praxis und dem Einbezug berufserfahrener Lehrender auch das studienintegrierte Praxissemester und dessen Reflexion. Ziel ist es dabei auch, eine berufsspezifische Haltung und ein Verständnis von Professionalität zu entwickeln. Als übergeordnete Qualifikationsziele sollen Studierende einerseits zu (eigenständigem) wissenschaftlichen Arbeiten befähigt werden sowie andererseits eine für soziale Berufe unerlässliche Sozial- und Selbstkompetenz weiterentwickeln. Darüber hinaus stellt die Persönlichkeitsentwicklung (Entwicklung einer begründeten Haltung, Engagement in der Gesellschaft) einen weiteren zentralen Bestandteil des Studiums dar, der auch im besonderen Profil der CVJM-Hochschule verankert ist und auch für berufsbegleitende Studiengänge realisiert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

Die Hochschule berichtet, dass ein Großteil der Studierenden des Studiengangs „Soziale Arbeit“ bereits über berufliche Erfahrung verfügt und eine Stelle in einem berufsfeldspezifischen Bereich innehat. Der Studiengang wird demnach häufig als Weiterqualifizierung zu einer abgeschlossenen, einschlägigen Ausbildung genutzt. Das bildet sich auch in den unter § 9 „Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“ beschriebenen „Kooperationsmodellen“

mit verschiedenen Fachschulen ab. Diese „Kooperationen“ bilden keine eigentlichen studien-gangsbezogenen Kooperationen ab, sondern stellen vielmehr Anerkennungsvereinbarungen mit verschiedenen Fachschulen dar. So soll Interessierten die hochschulische Weiterqualifizierung berufsbegleitend ermöglicht werden. Auch für diesen Studiengang bewerten die Gutachter:innen die durch die Hochschule dargestellte Berufseinmündung für durchweg positiv. Der Studiengang hat sich für die Studierenden, die Hochschule und den Arbeitsmarkt im Laufe vieler Jahre be-währt.

Hinsichtlich der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs der CVJM-Hochschule:

· Soziale Arbeit (B.A.)

bestehen aus Sicht des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration –vorbehaltlich der positiven Akkreditierungsentscheidung- keine Bedenken. Grundlage der Entscheidung ist die vor-liegende „Praxisordnung für die Bachelorstudiengänge „Religions- und Gemeindepädagogik/So-ziale Arbeit“ und „Soziale Arbeit“, beschlossen am 05.05.2020, in Kraft getreten am 01.09.2020.

Sollte die Praxisordnung im Verlauf des Akkreditierungsverfahrens oder im Anschluss daran nochmal geändert werden, bittet das hessische Ministerium für Soziales und Integration die über-arbeitete Praxisordnung bei dem:der zuständigen Mitarbeiter:in erneut vorzulegen.

Die Hochschule bietet mit dem Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theolo-gie & Soziale Arbeit“ einen anschlussfähigen Masterstudiengang an der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „**Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Ar-beit**“ ist wie folgt aufgebaut:

1. Semester, Insgesamt 30 Credit Points (CP)				
B1 Einführung ins Studium 6 CP	B2 Grundlagen der Theologie 9 CP	B3 Einführung in die Religions- und Gemeindepädagogik 6 CP	B4 Grundlagen Sozialer Arbeit 9 CP	
2. Semester, Insgesamt 30 Credit Points				
B5 Einführung in Sozialstaat und Sozialpolitik 6 CP	B6 Transdisziplinäre Grundlagen 12 CP	B7 Beratung und Seelsorge 6 CP	B8 Interdisziplinäre Anthropologie 6 CP	
3. Semester, Insgesamt 30 Credit Points				
B9 Rechtliche Grundlagen 9 CP	B10 Bibel verstehen und auslegen 9 CP	B11 Jugendarbeit und Gemeindepädagogik mit Kindern und Jugendlichen 6 CP	B12 Management und Organisation der Sozialen Arbeit 6 CP	
4. Semester, Insgesamt 30 Credit Points				
V1 Kinder- und Jugendhilfe 9 CP	V2 Gottesdienst und Verkündigung 6 CP	V3 Mission und Kirche 6 CP	V4 Professionelles Handeln 9 CP	
5. Semester, Insgesamt 30 Credit Points				
P1 Praxisstudium – Praxisprojekte – Praxisreflexion				30 CP
6. Semester, Insgesamt 30 Credit Points				
V5 Gemeindepädagogik und Bildung 6 CP	V6 Führung, Strategie und Projektmanagement 6 CP	V7 Empirische Sozialforschung 6 CP	V8 Integration und Migration 6 CP	V9 Interdisziplinäre Ethik 6 CP
7. Semester, Insgesamt 30 Credit Points				
W 6 CP	W 6 CP	W 6 CP	W 6 CP	W 6 CP
Fünf Wahlpflichtmodule aus W1 bis W15 – siehe gegenüberliegende Seite				
8. Semester, Insgesamt 30 Credit Points				
Bachelor-Arbeit 12 CP		V10 Theologische Schwerpunkte 6 CP	V11 Spiritualität 6 CP	V12 Selbsterfahrung 6 CP

Das Modul „B1 - Einführung ins Studium“ vermittelt wichtige Kompetenzen für das Studium und dient dem Angleichen etwaiger Unterschiede in den Voraussetzungen der Studierenden. Der Aufbau des Studienverlaufes in Basis-, Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule unterstützt die Studierenden beim konstanten Kompetenzzuwachs. Die Basismodule sind in der Grafik mit einem „B“, die Vertiefungsmodule mit einem „V“, die Wahlpflichtmodule mit einem „W“ und das Praxismodul mit einem „P“ bezeichnet. In allen Modulen spielen dabei die Ziele einer wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung eine Rolle und sind in den entsprechenden Modulen jeweils in den Kategorien von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz angeben. Die Studierenden belegen somit insgesamt zwölf Basismodule, zwölf Vertiefungsmodule, ein Praxismodul sowie fünf Wahlpflichtmodule.

Das Praxisstudium (Praxissemester) im Umfang von 30 CP ist im fünften Fachsemester platziert und in der „Praxisordnung für die Bachelorstudiengänge „Religions- und Gemeindepädagogik/Soziale Arbeit“ und „Soziale Arbeit“ geregelt. Studierende werden, laut Hochschule, intensiv auf diese Praxistätigkeit vorbereitet (ein Schwerpunkt dieser Vorbereitung liegt im Modul V4 - Professionelles Handeln, direkt vor dem Praxisstudium), die Praxisphase wird durch die Praxisreferent:innen (Praxisreferat) koordiniert und durch Praxisbegleitdozent:innen und in Peer-Groups während und im Anschluss an die Praxisphase reflektiert. Dabei werden die Praxiserfahrungen

der Studierenden in die Module der folgenden Semester einbezogen. Die Praxisstelle muss den Studierenden in ausreichendem Umfang Tätigkeiten aus Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit ermöglichen. Eine fachliche Praxisanleitung an der Praxisstelle durch eine Person mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in muss gesichert sein. In begründeten Ausnahmefällen können auch vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, z. B. Dipl.-Pädagog:innen mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung für die Anleitung zugelassen werden. Die Praxisreferent:innen unterstützen, beraten und begleiten die Studierenden bei Fragen der Praxisstellenwahl, Organisation und Gestaltung der Praxisphase sowie in möglichen Konfliktsituationen. Zusätzlich stellt die CVJM-Hochschule sicher, dass die Studierenden durch fachlich qualifizierte Praxisbegleitdozent:innen (i.d.R. hauptamtlich Lehrende) begleitet werden. Die CVJM-Hochschule stellt den Studierenden intern auf der Lernplattform MOODLE sowohl eine umfassende Tabelle als auch eine Datenbank mit Praxisstellen im In- und Ausland bereit, mit denen in der Vergangenheit erfolgreich zur Durchführung von Praxisphasen zusammengearbeitet wurde und welche die Qualitätskriterien an eine Praxisstelle gemäß der Praxisordnung erfüllen. Aktuell beläuft sich der Umfang der hinterlegten Praxisstellen auf rund 100 Einrichtungen, die je mindestens einen Platz für eine Praxisphase anbieten können. Die Hochschule ermöglicht den Studierenden auch das Einbringen eigener Praxisstellen, sofern diese den Qualitätskriterien der Hochschule genügen. Studierende schließen vor Beginn des Praxisstudiums einen „Vertrag zur Praxisphase“ mit der Einrichtung ab. Hierin wird u. a. die Vergütung auf Grundlage des Praxisleitfadens geregelt. Die CVJM-Hochschule bittet die Einrichtungen um eine angemessene Vergütung der Leistung. Entsprechend des Praxisleitfadens empfiehlt die Hochschule die Leistung eines Entgeltes in Höhe von 250 - 600 € pro Monat.

Im siebten Semester müssen die Studierenden aus insgesamt 15 Wahlpflichtmodulen fünf Module belegen und so einen individuellen Schwerpunkt im Umfang von 30 CP bilden. Für zwei der 15 Module fallen zusätzliche Kosten an (W13 – Werteorientiertes Leadership und Persönlichkeitsentwicklung“ sowie W14 – Wildnis- und Erlebnispädagogik“).

Bei der Umsetzung der Lehre kommen vielfältige und an das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen zum Einsatz, die sich in die Organisationsformen Vorlesung, Seminar, Übung und Exkursion/Hospitationen gliedern lassen. Das Blended-Learning-Konzept (Anlage 13 „Blended Learning Konzept“) der Hochschule sieht auch im Präsenzstudium zahlreiche Möglichkeiten der digitalen Lehre vor, die regelmäßig genutzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen bildet der Bachelorstudiengang das kombinierte Profil der Hochschule in den Bereichen Religionspädagogik, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit hervorragend ab. Das Curriculum hat sich über die letzten 13 Jahre kontinuierlich weiterentwickelt und wurde den sich verändernden Bedürfnissen der potentiellen Arbeitgeber und der Gesellschaft angepasst. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Den Ablauf und die Integration des Praxismoduls in den Studienverlauf halten die Gutachter:innen für sinnvoll geregelt.

Im Zuge der Weiterentwicklung hat die Hochschule ein Wahlpflichtmodul mit dem Titel „Digitalisierung und Medien in der sozialarbeiterischen und religionspädagogischen Praxis“ in das Curriculum aufgenommen. Die Gutachter:innen sehen darin eine zeitgemäße Entwicklung, halten die in der Modulbeschreibung enthaltenen Themen aber noch zu sehr auf den Aspekt der Medienpädagogik fokussiert. Die Hochschule erklärt, dass die Thematik der „Digitalisierung in der Sozialen Arbeit“ wahrscheinlich durch die neu zu berufende Professur für Soziale Arbeit abgedeckt werden wird. Die Gutachter:innen begrüßen dies und empfehlen der Hochschule, das Thema „Digitalisierung in der Sozialen Arbeit“, aber auch in der Gesellschaft stattfindende Digitalisierungsprozesse, die für die Soziale Arbeit relevant sind, in das Curriculum aufzunehmen. Die

Hochschule erklärt hierzu im Nachgang der Begehung, dass das Thema „Digitalisierung“ ein Querschnittsthema in den Bachelorstudiengängen ist und geprüft wird, ob dies in den Modulbeschreibungen noch deutlicher dokumentiert werden kann.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach den Methoden und Handlungskompetenzen der Sozialen Arbeit, die im Studiengang gelehrt werden. Die Hochschule verweist auf Modul B4 „Grundlagen der Sozialen Arbeit“, das Methoden der Sozialen Arbeit enthält. Die Methoden und Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit werden im Curriculum handlungsfeldübergreifend gelehrt und an konkreten Handlungsfeldern aufgearbeitet. Die Hochschule erklärt, vom Allgemeinen ins Spezielle zu denken. Zu Beginn werden die etablierten Methoden und Konzepte vermittelt, dann an speziellen Handlungsfeldern angewendet. Die Gutachter:innen sehen dies als sinnvolles Vorgehen und merken an, dass die relevanten Methoden und Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit durchaus im Curriculum enthalten sind, allerdings für die Studierenden ggf. nicht abschließend deutlich wird, was genau wann im Studienverlauf gelehrt wird. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, in einem Überblicksstrang im Modulhandbuch sichtbar zu machen, welche Handlungskonzepte und -methoden im Studienverlauf gelehrt werden. Die Hochschule erklärt im Nachgang der Begehung, dass im Modulhandbuch bereits die jedem Modul zugehörigen Kompetenzen dargestellt werden, am Ende der Module werden jeweils außerdem die Schlüsselkompetenzen und die Qualifikationsrahmen aufgelistet. Die Gutachter:innen können die Argumentation der Hochschule nachvollziehen, empfehlen aber dennoch die Etablierung eines separaten Überblicksstrangs im Modulhandbuch.

Die Gutachter:innen merken an, dass im Modul „Grundlagen der Sozialen Arbeit“ eine Hospitation im Umfang von 25 Stunden vorgesehen ist und erkundigen sich nach der Umsetzung. Die Hochschule legt dar, für die Umsetzung der Hospitation mit Trägern aus der Region (z.B. Baunataler Diakonie e.V., Landkreis Kassel) zusammenzuarbeiten. Die Studierenden lernen in den 25 Stunden verschiedene Bereiche der sozialarbeiterischen Praxis kennen, der Ablauf der Hospitation ist vorstrukturiert und die Hochschule nimmt ein nach den Interessen der Studierenden gerichtetes Matching mit möglichen Hospitationsstellen vor. Der Hospitationsanteil des Moduls wird hochschulisch vorbereitet und anschließend reflektiert. Die Hochschule konnte vor Ort den Ablauf und das Ziel der Hospitation nachvollziehbar beschreiben. Aus Transparenzgründen empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, in die Modulbeschreibung des Moduls „Grundlagen der Sozialen Arbeit“ eine Zielbeschreibung des Hospitationsanteils aufzunehmen. Die Hochschule erklärt im Nachgang, dass an dieser Stelle eine Ergänzung erfolgen könnte. Die Kompetenzen werden nach Ansicht der Hochschule bereits ausführlich auf S. 16 und S. 17 des Modulhandbuchs geschildert. Die Gutachter:innen bewerten die Überlegungen der Hochschule positiv und empfehlen die Umsetzung der vorgeschlagenen Ergänzung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte in einem Überblicksstrang im Modulhandbuch sichtbar gemacht werden, welche Handlungskonzepte und -methoden im Studienverlauf gelehrt werden.
- Das Thema „Digitalisierung in der Sozialen Arbeit“, aber auch in der Gesellschaft stattfindende Digitalisierungsprozesse, die für die Soziale Arbeit relevant sind, sollten in das Curriculum aufgenommen werden.
- In die Modulbeschreibung des Moduls „Grundlagen Sozialer Arbeit“ sollte eine Zielbeschreibung des Hospitationsanteils aufgenommen werden.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ ist wie folgt aufgebaut:

1. Semester			
B1 6 CP Einführung ins Studium	B2 9 CP Grundlagen Sozialer Arbeit	B3 6 CP Einführung in Sozialpolitik und Sozialverwaltung	
2. Semester – zusammen mit 1. Semester insgesamt 45 Credit Points			
B4 12 CP Transdisziplinäre Grundlagen	B5 6 CP Beratung, Coaching und Mediation	B6 6 CP Interdisziplinäre Anthropologie	
3. Semester			
B7 6 CP Interdisziplinäre Ethik	B8 6 CP Inklusion und Migration	B9 9 CP Kulturwissenschaftliche und medienpädagogische Ansätze Sozialer Arbeit	
4. Semester – zusammen mit 3. Semester insgesamt 45 Credit Points			
B10 9 CP Rechtliche Grundlagen	V1 9 CP Kinder- und Jugendhilfe	V2 6 CP Professionelles Handeln	
5. Semester			P 30 Praxisstudium Praxisprojekte Praxisreflexion
W 6 CP 12 Credits aus den Wahlpflichtmodulen	W 6 CP		
6. Semester			
V3 6 CP Management und Organisation der Sozialen Arbeit	V4 6 CP (Offene) Kinder- und Jugendarbeit		
7. Semester			
V5 6 CP Diakonisches und sozial-arbeiterisches Handeln im Angesicht von Armut und Existenzbedrohung	V6 6 CP Führung und Strategie	V7 6 CP Empirische Sozialforschung	Praxisprüfung
8. Semester – zusammen mit 7. Semester insgesamt 45 Credit Points			
12 CP Bachelor-Arbeit	V8 6CP Selbsterfahrung		

Das Modul „B1 - Einführung ins Studium“ vermittelt wichtige Kompetenzen für das Studium und dient dem Angleichen etwaiger Unterschiede in den Voraussetzungen der Studierenden. Der Aufbau des Studienverlaufes in Basis-, Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule unterstützt die Studierenden beim konstanten Kompetenzzuwachs. Die Basismodule sind in der Grafik mit einem „B“, die Vertiefungsmodule mit einem „V“, die Wahlpflichtmodule mit einem „W“ und das Praxismodul mit einem „P“ bezeichnet. In allen Modulen spielen dabei die Ziele einer wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung eine Rolle und sind in den entsprechenden Modulen jeweils in den Kategorien von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz angegeben. Die Studierenden belegen somit insgesamt zehn Basismodule, neun Vertiefungsmodule, ein Praxismodul und zwei Wahlpflichtmodule.

Nach dem ersten Studienjahr ist es möglich, das Praxisstudium (Praxissemester) im Umfang von 30 CP zu beginnen. Dieses ist für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in unerlässlich und in der „Praxisordnung für die Bachelorstudiengänge „Religions- und Gemeindepädagogik/Soziale Arbeit“ und „Soziale Arbeit“ geregelt. Studierende werden durch die Inhalte der grundlegenden Module im ersten Studienjahr intensiv auf diese Praxistätigkeit vorbereitet, die Praxisphase wird durch die Praxisreferent:innen (Praxisreferat) koordiniert und durch Praxisbegleitdozent:innen und in Peer-Groups während und im Anschluss an die Praxisphase reflektiert. Dabei werden die Praxiserfahrungen der Studierenden in die Module der folgenden Semester einbezogen. Die Praxisstelle muss den Studierenden in ausreichendem Umfang Tätigkeiten aus Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit ermöglichen. Eine fachliche Praxisanleitung an der Praxisstelle durch eine Person mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in muss gesichert sein. In begründeten Ausnahmefällen können auch vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, z. B. Dipl.-Pädagog:in mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung für die Anleitung zugelassen werden. Die Praxisreferent:innen unterstützen, beraten und begleiten die Studierenden bei Fragen der Praxisstellenwahl, Organisation und Gestaltung der Praxisphase sowie in möglichen Konfliktsituationen. Zusätzlich stellt die CVJM-Hochschule sicher, dass die Studierenden durch fachlich qualifizierte Praxisbegleitdozent:innen (i.d.R. hauptamtlich Lehrende) begleitet werden. Die CVJM-Hochschule stellt den Studierenden intern auf der Lernplattform MOODLE sowohl eine Tabelle als auch eine Datenbank mit Praxisstellen im In- und Ausland bereit, mit denen in der Vergangenheit erfolgreich zur Durchführung von Praxisphasen zusammengearbeitet wurde und die die Qualitätskriterien an eine Praxisstelle gemäß der Praxisordnung erfüllen. Aktuell beläuft sich der Umfang der hinterlegten Praxisstellen auf rund 100 Einrichtungen, die je mind. einen Platz für eine Praxisphase anbieten können. Die Hochschule ermöglicht den Studierenden auch das Einbringen eigener Praxisstellen, sofern diese den Qualitätskriterien der Hochschule genügen. Studierende schließen vor Beginn des Praxisstudiums einen „Vertrag zur Praxisphase“ mit der Einrichtung ab. Hierin wird u. a. die Vergütung auf Grundlage des Praxisleitfadens geregelt. Die CVJM-Hochschule bittet die Einrichtungen um eine angemessene Vergütung der Leistung. Die Hochschule empfiehlt die Leistung eines Entgeltes in Höhe von 250 - 600 € pro Monat.

Im fünften Semester können die Studierenden aus insgesamt 14 Wahlpflichtmodulen zwei Module belegen und so einen individuellen Schwerpunkt im Umfang von zwölf CP bilden. Für zwei der 14 Module fallen zusätzliche Kosten an (W13 – Werteorientiertes Leadership und Persönlichkeitsentwicklung“ sowie W14 – Wildnis- und Erlebnispädagogik“). Im fünften und sechsten Semester absolvieren die Studierenden im Idealfall ihr Praxisstudium, welches aber bereits nach dem ersten Studienjahr begonnen werden kann. Im sechsten und siebten Semester vertiefen und erweitern die Studierenden die erlernten Inhalte und schreiben im achten Semester die Bachelorarbeit und belegen ein Modul.

Bei der Umsetzung der Lehre kommen vielfältige und an das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen zum Einsatz, die sich in die Organisationsformen Vorlesung, Seminar, Übung und Exkursion/Hospitationen gliedern lassen. Das Blended-Learning-Konzept (Anlage 13 „Blended Learning Konzept“) der Hochschule sieht auch im Präsenzstudium zahlreiche Möglichkeiten der digitalen Lehre vor, die regelmäßig genutzt werden. Das Blended-Learning Konzept ist unter § 12 Abs. 6 „Besonderer Profilspruch“ näher beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen, fügt sich der Bachelorstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der Hochschule ein. Das Curriculum hat sich über die letzten zwölf Jahre kontinuierlich weiterentwickelt und wurde den sich verändernden Bedürfnissen der potentiellen Arbeitgeber:innen und der Gesellschaft angepasst. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Das im Studiengang aktiv genutzte Blended-Learning-Fernstudien-Konzept zur Umsetzung der synchronen und asynchronen Lehr- und Lernanteile bewerten die Gutachter:innen als gelungen und zielführend, der Eindruck wird von den anwesenden Studierenden des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ bestätigt. Den Ablauf und die Integration des Praxismoduls in den Studienverlauf halten die Gutachter:innen für sinnvoll geregelt (siehe auch Diskussion § 12 Abs. 6 „Besonderer Profilanpruch“).

Im Zuge der Weiterentwicklung hat die Hochschule ein Wahlpflichtmodul mit dem Titel „Digitalisierung und Medien in der sozialarbeiterischen und religionspädagogischen Praxis“ in das Curriculum aufgenommen. Die Gutachter:innen sehen darin eine zeitgemäße Entwicklung, halten die in der Modulbeschreibung enthaltenen Themen aber noch zu sehr auf den Aspekt der Medienpädagogik fokussiert. Die Hochschule erklärt, dass die Thematik der „Digitalisierung in der Sozialen Arbeit“ wahrscheinlich durch die neu zu berufende Professur für Soziale Arbeit abgedeckt werden wird. Die Gutachter:innen begrüßen dies und empfehlen der Hochschule, das Thema „Digitalisierung in der Sozialen Arbeit“, aber auch in der Gesellschaft stattfindende Digitalisierungsprozesse, die für die Soziale Arbeit relevant sind, in das Curriculum aufzunehmen. Die Hochschule erklärt hierzu im Nachgang der Begehung, dass das Thema „Digitalisierung“ ein Querschnittsthema in den Bachelorstudiengängen ist und geprüft wird, ob dies in den Modulbeschreibungen noch deutlicher dokumentiert werden kann. Die Gutachter:innen halten das Thema „Digitalisierung“ an sich in den Studiengängen gut integriert, verweisen jedoch auf die in der Empfehlung enthaltene Spezifizierung auf „Digitalisierung in der Sozialen Arbeit“ und auch in der Gesellschaft stattfindende Digitalisierungsprozesse.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach den Methoden und Handlungskompetenzen der Sozialen Arbeit, die im Studiengang gelehrt werden. Die Hochschule verweist auf Modul B4 „Grundlagen der Sozialen Arbeit“, dass die Methoden der Sozialen Arbeit enthält. Die Methoden und Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit werden im Curriculum handlungsfeldübergreifend gelehrt und dann an konkreten Handlungsfeldern aufgearbeitet. Die Hochschule erklärt, vom Allgemeinen ins Spezielle zu denken. Zu Beginn werden die etablierten Methoden und Konzepte vermittelt, dann an speziellen Handlungsfeldern angewendet. Die Gutachter:innen sehen dies als sinnvolles Vorgehen und merken an, dass die relevanten Methoden und Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit durchaus im Curriculum enthalten sind, allerdings für die Studierenden ggf. nicht abschließend deutlich wird, was genau wann im Studienverlauf gelehrt wird. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, in einem Überblicksstrang im Modulhandbuch sichtbar zu machen, welche Handlungskonzepte und -methoden im Studienverlauf gelehrt werden. Die Hochschule erklärt im Nachgang der Begehung, dass im Modulhandbuch die jedem Modul zugehörigen Kompetenzen dargestellt werden, am Ende der Module werden jeweils außerdem die Schlüsselkompetenzen und die Qualifikationsrahmen aufgelistet.

Angesichts der geringeren Zulassungszahlen im Vergleich zum Bachelorstudiengang „Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“, erkundigen sich die Gutachter:innen vor Ort nach der Umsetzung des Wahlpflichtangebots der Hochschule. Die Hochschule erklärt, grundsätzlich ab ca. acht Teilnehmenden ein Wahlpflichtmodul (WP) anzubieten. Dementsprechend werden bei ca. 25 Studierenden pro Kohorte drei bis vier WP-Module pro Semester angeboten. Für die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ besteht die Möglichkeit an den WP-Modulen des Bachelorstudiengangs „Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ teilzunehmen, hier werden zumeist ca. zwölf WP-Module pro Semester angeboten. Die Hochschule nimmt

in beiden Studiengängen eine frühzeitige Abfrage der Interessen vor, um Planungssicherheit zu haben. Auf die Rückfrage der Gutachter:innen zu den beiden kostenpflichtigen WP-Modulen „Wildnis- und Erlebnispädagogik“ sowie „Werteorientiertes Leadership und Persönlichkeitsentwicklung“, erläutert die Hochschule, dass das WP-Modul „Wildnis- und Erlebnispädagogik“ das am besten nachgefragte WP-Modul insgesamt ist. Ungefähr ein Viertel aller Studierenden belegt das Modul, das mit einer anerkannten Zertifizierung zur:zum Wildnis- und Erlebnispädagogen:in abschließt und normal bis zu 6.000 € kostet. An der Hochschule belaufen sich die Kosten auf unter 2.000 €. Das WP-Modul „Werteorientiertes Leadership und Persönlichkeitsentwicklung“ ist auf kleinere Gruppengrößen ausgelegt und kostet ca. 300 € an Unterbringungskosten in einem Seminargebäude (Kloster).

Die Gutachter:innen merken an, dass im Modul „Grundlagen der Sozialen Arbeit“ eine Hospitation im Umfang von 25 Stunden vorgesehen ist und erkundigen sich nach der Umsetzung im berufsbegleitenden Studiengang. Die Hochschule legt dar, für die Umsetzung der Hospitation mit Trägern aus der Region (z.B. Baunataler Diakonie e.V., Landkreis Kassel) zusammenzuarbeiten. Die Studierenden lernen in den 25 Stunden verschiedenen Bereiche der sozialarbeiterischen Praxis kennen, der Ablauf der Hospitation ist vorstrukturiert und die Hochschule nimmt ein nach den Interessen der Studierenden gerichtetes Matching mit möglichen Hospitationsstellen vor. Durch die Unterstützung der Hochschule können die berufsbegleitend Studierenden im Normalfall problemlos die drei bis vier Tage Hospitation ableisten. Der Hospitationsanteil des Moduls wird hochschulisch vorbereitet und anschließend reflektiert. Die Hochschule konnte vor Ort den Ablauf und das Ziel der Hospitation nachvollziehbar beschreiben. Aus Transparenzgründen empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, in die Modulbeschreibung des Moduls „Grundlagen der Sozialen Arbeit“ eine Zielbeschreibung des Hospitationsanteils aufzunehmen. Die Hochschule erklärt im Nachgang, an dieser Stelle könnte eine Ergänzung erfolgen. Die Kompetenzen werden nach Ansicht der Hochschule bereits ausführlich auf S. 16 und S. 17 des Modulhandbuchs geschildert. Die Gutachter:innen bewerten die Überlegungen der Hochschule positiv und empfehlen die Umsetzung der vorgeschlagenen Ergänzung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte in einem Überblicksstrang im Modulhandbuch sichtbar gemacht werden, welche Handlungskonzepte und -methoden im Studienverlauf gelehrt werden.
- Das Thema „Digitalisierung in der Sozialen Arbeit“, aber auch in der Gesellschaft stattfindende Digitalisierungsprozesse, die für die Soziale Arbeit relevant sind, sollten im Curriculum aufgenommen werden
- Es sollte in die Modulbeschreibung des Moduls „Grundlagen Sozialer Arbeit“ eine Zielbeschreibung des Hospitationsanteils aufgenommen werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind in den beiden Studiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Eine studentische Mobilität zur Absolvierung eines Studienabschnitts an anderen Hochschulen – insbesondere im Ausland – ist grundsätzlich möglich und von der CVJM-Hochschule gewünscht. Ideal sind hierfür

das 5. Semester (Praxismodul) (BA-RGSA) oder das 7. Semester (Wahlpflichtmodule) (BA-SA). Auslandsmobilitäten werden durch das International Office begleitet und durch die Programme „Erasmus+“ und „Promos“ finanziell unterstützt. Anerkennungen erfolgen unter der Berücksichtigung der Lissabon-Konvention sowie der Ergebnisse des HRK-Projekts „Nexus“. Zukünftig sollen die Überlegungen des HRK-Projekts „Modus“ berücksichtigt werden.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse bis maximal der Hälfte der für die Studiengänge vorgesehen Leistungspunkte sind in den beiden Studien- und Prüfungsordnungen unter Punkt 2.5 geregelt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind in den Studiengängen **„Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“** sowie **„Soziale Arbeit“** geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die Gutachter:innen halten insbesondere die Möglichkeit Teile des Praxissemesters im Ausland durchzuführen für eine sinnvolle Einrichtung. Im berufsbegleitenden Studiengang sind die Mobilitätschancen aufgrund der begleitenden Berufstätigkeit erschwert, die Gutachter:innen sind der Meinung, dass aber auch hier grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen zur Wahrnehmung von Mobilitätschancen gegeben sind.

Die Hochschule berichtet auf eine Rückfrage der Gutachter:innen von einer hohen Dozierendenmobilität. Nach Aussage der Hochschule beläuft sich die Zahl der Studierenden, die ein Auslandspraktikum in ihren Studienverlauf integrieren, auf ca. 10-15 % der gesamten Studierendenschaft. Die Hochschule beteiligt sich über das International Office aktiv an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Auslandspraktika und Auslandserfahrungen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 2 Abs. 4 der Prüfungsordnungen für die Studiengänge „Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ sowie „Soziale Arbeit“ geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Stellenplan der CVJM-Hochschule umfasst 10,33 Planstellen im Bereich der Professor:innen. Diese werden gemäß den Vorgaben des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) sowie den Bestimmungen der Berufsordnung (Anlage 11) der CVJM-Hochschule bestellt. Das Auswahlverfahren gestaltet sich mehrstufig: Der Berufungsausschuss (obligatorisch ist ein:e externe:r Professor:in des jeweiligen Fachgebietes Mitglied) lädt nach Sichtung der Bewerbungen in der Regel mehrere Bewerber:innen zu Auswahlgesprächen sowie zu einem hochschulöffentlichen Vortrag ein. Bei der Auswahl ist das Konzept für Diversität, Gleichstellung und Chancengerechtigkeit zu berücksichtigen. Der Berufungsausschuss erstellt aus den Bewerbungen nach deren Prüfung sowie aufgrund der Gespräche und des Vortrags eine Berufsliste und begründet diese unter Beifügung von Gutachten zu den vorgeschlagenen Bewerber:innen.

Externe Lehrbeauftragte werden aufgrund ihrer einschlägigen und wissenschaftlichen Qualifikation für ihre Lehrtätigkeit auf Honorarbasis beschäftigt. Eine Liste der Lehrbeauftragten wird vor jedem Semester dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) zur Stellungnahme übermittelt. Vor Beginn eines Semesters findet eine Informationsveranstaltung durch die Studiengangsleitung für alle Lehrbeauftragten statt, ferner können diese Abläufe in einer Handreichung nachlesen und hochschuldidaktische Methoden im Moodlekurs „Tipps und Tricks für Lehrende“ einsehen.

Zur Qualitätssicherung wird jährlich ein „Tag der Hochschullehre“ angeboten, an dem das hauptberufliche Personal der Hochschule, externe Lehrbeauftragte und ausgewählte Studierende teilnehmen. Hier erfolgen didaktische und methodische Schulungen sowie ein statusgruppenübergreifender Austausch zu Themen der Lehre und der Vermittlungskompetenz. Im Rahmen von monatlichen Gesamtkonferenzen sowie Klausurtagungen des Kollegiums werden Best-Practice-Beispiele vorgestellt und diskutiert sowie regelmäßig Methoden der Hochschullehre durch den Prorektor für Lehre vorgestellt. Die Kosten für externe didaktische Weiterbildungen können von der Hochschule übernommen werden.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre in den Bachelorstudiengängen **“Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit”** sowie **„Soziale Arbeit“** ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für angemessen.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach den Regelungen zur Deputatsreduktion der Hochschule. Die Hochschule erklärt, dass jedem Lehrenden pauschal zwei SWS z. B. für die Betreuung von Abschlussarbeiten oder die Durchführung von Forschungsprojekten erlassen werden. Weitere Reduktionen hängen von der jeweiligen Funktionsstelle ab. Die Gutachter:innen begrüßen die Regelungen der Hochschule.

Ein weiteres Thema vor Ort war das Geschlechterverhältnis im Lehrkörper der Hochschule. Die Hochschule legt überzeugend dar, dass seit Jahren vielfältige und intensive Maßnahmen ergriffen werden, um ein ausgeglicheneres Geschlechterverhältnis bei der Besetzung neuer Professuren zu erreichen. Die Gutachter:innen bewerten die diesbezüglichen Bemühungen der Hochschule aus den Unterlagen und dem Gespräch durchweg positiv und bestärken die Hochschule in ihrem Vorgehen.

Derzeit sind zwei professorale Stellen nicht besetzt. Eine Professur mit der Denomination "Soziale Arbeit" konnte im Rahmen von drei Ausschreibungen nicht besetzt werden. Zunächst wurde diese mit dem Schwerpunkt "Recht", dann mit "Professionellem Handeln", dann als Professur "Soziale Arbeit" ausgeschrieben. Es wurden Berufslisten mit Frauen auf Listenplatz 1 erstellt, doch haben diese ihre Bewerbung im Rahmen der Berufsverhandlungen nicht aufrechterhalten. Für die Professur "Soziale Arbeit" hat das Berufungsverfahren eine Liste mit drei Frauen

ergeben. Die zweite unbesetzte Professur mit der Denomination „Biblische Theologie“ sollte idealerweise ebenfalls von einer Frau besetzt werden. Diese vakante Stelle ist derzeit ausgeschrieben. Die Hochschule ist, in Einklang mit den Gutachter:innen, positiv gestimmt, mit den beiden zu besetzenden Professuren einen wichtigen Schritt in die Richtung eines ausgeglicheneren Lehrkörpers gehen zu können. Nach Auffassung der Gutachter:innen ist die fachliche Qualität der Lehre an der Hochschule vorübergehend auch ohne die Besetzung der zwei Professuren ausreichend gesichert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind elf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang insgesamt zu erbringenden 234 SWS 52,15 % (123 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 47,85 % (111 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im achten Semester betrug bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:40. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 47,1 % (111 SWS). Die Hochschule begründet die professorale Lehrquote von unter 50% damit, dass im Sommersemester 2021 eine Professur in Elternzeit war und eine Professur ein Sabbatical genommen hat. Die Vertretung erfolgte durch Lehrbeauftragte, wodurch der Anteil der professoralen Lehre gesunken ist. Weiterhin ist eine Professur im Bereich der Sozialen Arbeit (Umfang 2/3 VZÄ) seit mehreren Semestern unbesetzt, da Berufungsverfahren mit dem Ziel, diese Professur mit dem Schwerpunkt „Recht“ oder „Praxis“ zu besetzen, mehrfach scheiterten. Derzeit läuft das Besetzungsverfahren für diese Stelle. Der Senat hat eine Liste erstellt, die zeitnah dem Aufsichtsrat vorgelegt werden soll. Die Hochschule geht davon aus, vor Abschluss des Akkreditierungsverfahrens einen Ruf erteilen zu können. Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule dargelegt, dass die auf Listenplatz 1 gesetzte Kandidatin für die Professur „Soziale Arbeit“ den Ruf angenommen hat. Dienstbeginn wird der 1. September 2022 sein.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind acht hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang insgesamt zu erbringenden 118 SWS 67,9 % (74 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor.

Die Lehrbeauftragten decken 32,1 % (44 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im achten Semester betrug bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:40. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 53,6 % (54 SWS). Es ist eine Professur im Bereich der Sozialen Arbeit (66 %) seit mehreren Semestern unbesetzt, da Bewerbungsverfahren mit dem Ziel, diese Professur mit dem Schwerpunkt „Recht“ oder „Praxis“ zu besetzen, mehrfach scheiterten. Derzeit läuft das Besetzungsverfahren für diese Stelle. Der Senat hat eine Liste erstellt, die zeitnah dem Aufsichtsrat vorgelegt werden soll. Die Hochschule geht davon aus, vor Abschluss des Verfahrens einen Ruf erteilen zu können. Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule dargelegt, dass die auf Listenplatz 1 gesetzte Kandidatin für die Professur „Soziale Arbeit“ den Ruf angenommen hat. Dienstbeginn wird der 1. September 2022 sein.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Soziale Arbeit“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

An der CVJM-Hochschule ist gemäß dem Stellenplan nichtwissenschaftliches Personal in folgenden Bereichen beschäftigt:

- Studienbüro und Prüfungsamt: 3,1 Stellen
- Psychosoziale Beratung und Studierendenbegleitung: 1,0 Stellen und zwei Honorarkräfte mit jeweils 10 Stunden
- International Office: 0,5 Stellen
- Bibliothek: 0,25 Stellen
- Veranstaltungsmanagement: 0,75 Stellen
- Gebäudemanagement: 0,85 Stellen

Darüber hinaus nutzt die CVJM-Hochschule anteilig die folgenden Services des CVJM Deutschland: Kommunikation (1,0 Stellen), IT (1,0 Stellen), Buchhaltung (1,0 Stellen), Personalverwaltung (0,35 Stellen), Versand (0,4 Stellen), Hausmeister (0,5 Stellen), Assistenz (0,2 Stellen).

Die Hochschule hat in der Anlage „Campus-Geländeplan“ eine grafische Darstellung der vorhandenen Räumlichkeiten eingereicht. Dem Hauptcampus der CVJM-Hochschule stehen insgesamt 1.200 qm in Form eines Lehrsaal- und Bürogebäudes, in dem auch die Bibliothek und die Hochschulverwaltung (Studienbüro) untergebracht sind, zwei Wohngebäude für Studierende sowie ein Tagungshaus des CVJM-Deutschland zur Verfügung. Das Lehrsaal- und Bürogebäude sowie die beiden Wohngebäude sind im Besitz des CVJM-Deutschland und werden bei diesem angemietet. Zusammen mit dem Tagungshaus des CVJM-Deutschland und dem fußläufig (fünf Minuten) zu erreichenden Gelände des Betreibers stehen den Studiengängen so u.a. insgesamt sieben Lehrsäle mit 20-80 Plätzen, eine Aula mit 60 Plätzen, Büros, ein Studienbüro, ein Eltern-Kind-Raum sowie eine Kirche als Audimax zur Verfügung.

Die CVJM-Hochschule mietet Wohnraum für die Studierenden im Rahmen ihres Konzepts des gemeinsamen Lebens und Lernens an und vermietet ihn an die Studierenden. Neben den Gebäuden für studentisches Wohnen auf dem Hauptcampus verfügt die CVJM-Hochschule über zahlreiche angemietete Wohnungen, die sich in Nähe der Hochschule befinden und durch die Nutzung des ÖPNV mit dem Semesterticket erreicht werden können. Derzeit bietet die CVJM-Hochschule insgesamt ca. 300 Studierenden eine Unterkunft.

Die CVJM-Hochschule verfügt über eine Freihandbibliothek mit Medien sowohl in Präsenzbestand (vor allem Standardwerke und Lexika) als auch zur Ausleihe. Der Zugang zur Bibliothek ist unbeschränkt (24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche). Daher steht die Bibliothek den Präsenz-Studierenden und Lehrenden ständig (24/7) sowie den Teilzeit-Studierende während ihrer Präsenzeinheiten zur Verfügung. Die Bibliothek der CVJM-Hochschule hat einen derzeitigen Bestand über 20.000 Medien, davon knapp 19.000 Bücher. Zusätzlich befinden sich im Besitz der Bibliothek zahlreiche Lehrmittel, z. B. über 100 DVDs. Der Bestand ist über ein computergestütztes Katalog- und Ausleihsystem abrufbar. Es werden über 50 Fachzeitschriften aus den Bereichen Religions- und Gemeindepädagogik sowie Soziale Arbeit und angrenzenden Sozialwissenschaften abonniert. Jährlich stehen für Neuanschaffungen 15.000 € zur Verfügung. Auf weitere im Web zugängliche fachrelevante Literatur und Datenbanken wird auf der Bibliothekswebsite verwiesen (Open Access-Datenbanken). Durch den Abschluss des DEAL-Vertrag mit Wiley wurde ein Online-Zugriff auf zahlreiche Zeitschriften erworben. Die CVJM-Hochschule strebt eine Erweiterung der Zugriffsmöglichkeiten an und führt dazu derzeit Gespräche mit Hochschulen und Verlagen, um insbesondere den Fernstudierenden mehr Online-Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die technische Ausstattung der Lehrsäle umfasst Beamer, Whiteboard sowie Tafel bzw. Flipchart. Die Lehrsäle am Campus Diakonissenhaus, im CVJM-Tagungshaus sowie teilweise auf dem Campus an der Hugo-Preuß-Straße sind mit Hybridtechnik ausgestattet und erlauben eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen via Livestreaming von außerhalb der CVJM-Hochschule. Die Lehrenden verfügen über Moderationskoffer, die im Materiallager des Studienbüros aufgefüllt werden können. Für Online-Meetings stellt die Hochschule 25 Lizenzen der Plattform „ZOOM“ zur Verfügung. Alle Lehrveranstaltungen verfügen über einen Kurs auf der Lernplattform „MOODLE“. Das Campusmanagementsystem ist CAS Campus.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule grundsätzlich gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der Studiengänge „**Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit**“ sowie „**Soziale Arbeit**“ gegeben.

In den Gesprächen mit den Studierenden konnten die Gutachter:innen eine leichte Unzufriedenheit bezüglich der Bereitstellung studiengangspezifischer Online-Ressourcen und den Möglichkeiten des Zugangs von außerhalb zu den digitalen Bibliotheksbeständen vernehmen. Die Gutachter:innen sehen dieses Thema insbesondere für den berufs begleitenden Blended-Learning Fernstudiengang als Problem, da die Studierenden zumeist nicht in Kassel wohnen und so nur während der Vor-Ort-Präsenzphasen Zugriff auf die Bibliothek der Hochschule haben. Die Gutachter:innen halten es deshalb für notwendig, dass die Hochschule einen VPN Zugang für den Bibliothekszugriff aus Dritortorten einrichtet und insgesamt einen ausreichenden Zugang zu studiengangsspezifischen Online-Ressourcen gewährleistet. Die Hochschule kann die Argumentation der Gutachter:innen nachvollziehen und verweist auf die kürzlich erfolgte institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat, bei dem die selbe Problematik thematisiert und beauftragt wurde. Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule erklärt, dass derzeit an der Umsetzung eines VPN Zugangs gearbeitet wird und davon auszugehen ist, dass der Zugang bis Ende 2022 bereitsteht. Zudem ist die Hochschule über die (gemeinsame) Nutzung von Online-Ressourcen in engem Austausch mit Bibliotheken und Verlagen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Ein VPN Zugang für den Bibliothekszugriff aus Dritortorten ist einzurichten und ein ausreichender Zugang zu studiengangsspezifischen Online-Ressourcen ist sicherzustellen.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Ein VPN Zugang für den Bibliothekszugriff aus Dritortorten ist einzurichten und ein ausreichender Zugang zu studiengangsspezifischen Online-Ressourcen ist sicherzustellen.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Prüfungsausschuss (§ 3 der Prüfungsordnungen der beiden Studiengänge) achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modul- und Bachelorprüfungen. Der Prüfungsausschuss besteht aus den Leitungen der Studiengänge (oder einer von ihnen ernannten Vertretung), bis zu zwei Mitgliedern der Hochschulleitung und einem Mitglied der Gruppe der Studierenden, das von den studentischen Vertreter:innen des Senats gewählt wird. Den Vorsitz (Vorschlag durch die Hochschulleitung, Wahl im Senat) hat derzeit der Prorektor für Forschung und Lehre inne.

Von Seiten der Verwaltung koordiniert das Prüfungsamt sämtliche Prüfungen und nimmt auch in Absprache mit der Studiengangsleitung eine Koordination und Abstimmung unter den Lehrenden über die Prüfungsformen vor, mit dem Ziel, Einseitigkeiten zu vermeiden. In der Regel werden die summativen Prüfungen am Ende des Semesters in einer Prüfungswoche geschrieben. Änderungen der Prüfungsform können durch den Modulverantwortlichen erfolgen, wenn der Umfang der Prüfungsform in etwa äquivalent bleibt. Die geänderte Form muss den Studierenden zu Beginn eines Moduls mitgeteilt werden.

Die Hochschule gibt an, dass es ein wichtiges Anliegen ist, eine große Bandbreite an Prüfungsformen zu ermöglichen, um den unterschiedlichen Kompetenzen der Module gerecht zu werden. Vor dem Hintergrund des „Tages der Hochschullehre“ 2018, hat sich die Hochschule intensiv mit dem Thema „Kompetent Prüfungen gestalten“ beschäftigt. Darauf aufbauend entstand eine Anpassung und Überarbeitung der damaligen Prüfungsformate unter dem Gesichtspunkt der Kompetenzorientierung. Grundsätzlich sind die Modulverantwortlichen für die Festlegung und Auswahl des Prüfungsformates gemäß den Angaben im Modulhandbuch zuständig, in manchen Modulen sind aufgrund der Kompetenzorientierung spezifische Modulprüfungen vorgegeben (etwa: Bibelkundeprüfung, Praxisprüfung, Hospitation mit Bericht, Predigt oder auch mündliche Prüfung am Beispiel Mediation/ Coaching). Für den Praxisbericht und die Bachelorarbeit hat die Hochschule eine einheitliche Bewertungsmatrix (Anlage 25 „Bewertungsmatrix_Gutachten zur Bachelorarbeit“) entwickelt um für eine transparente und nachvollziehbare Bewertung zu sorgen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Taktung der Wiederholungsprüfungen. Die Hochschule erklärt den Turnus anhand der Wiederholungstermine für Klausuren. Im Normalfall werden im ersten Drittel des Folgesemesters Wiederholungstermine angeboten, mindestens ein Wiederholungstermin pro Semester ist vorgesehen. Wiederholungen von anderen Prüfungsleistungen, wie Hausarbeiten, Essays oder vergleichenden Prüfungsleistungen, sind mindestens einmal pro Quartal möglich. Die Gutachtenden halten dies für ein sinnvolles Vorgehen, da es den Studierenden relativ flexible Möglichkeiten zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen gibt.

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass ausreichend vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 8 der Prüfungsordnung für den Studiengang **Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit** definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der Prüfungsordnung sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studienverlauf erbringen die Studierenden Prüfungen in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten bzw. Präsentationen, Portfolio Prüfungen, Poster mit Präsentationen und mündliche Prüfungen. Im ersten bis zum vierten Semester leisten die Studierenden jeweils vier Prüfungen ab, im fünften Semester zwei Prüfungen, im sechsten und siebten Semester jeweils fünf Prüfungen und im achten Semester die Abschlussprüfung plus drei Prüfungen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 8 der Prüfungsordnung für den Studiengang **Soziale Arbeit** definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der Prüfungsordnung sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studienverlauf erbringen die Studierenden Prüfungen in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten bzw. Präsentationen, Portfolio Prüfungen, Poster mit Präsentationen und mündliche Prüfungen. Im ersten bis zum vierten Semester leisten die Studierenden jeweils drei Prüfungen ab, im fünften und sechsten Semester jeweils zwei Prüfungen plus einmalig die Praxisarbeit und die mündliche Praxisprüfungen als Abschluss der Praxisphase, im siebten Semester folgen vier Prüfungen und im achten Semester die Abschlussarbeit und eine weitere Prüfung.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Gemäß § 7 der beiden Prüfungsordnungen ist die Wiederholung von Prüfungen bei Nichtbestehen zweimal möglich. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

In jedem Semester werden Phasen und Fristen für Zweit- oder Wiederholungsversuche für alle Prüfungsleistungen angeboten, um Studierenden einen zeitnahen Abschluss der Module zu gewährleisten. Den Lehrenden sind klare Fristen der Korrekturen gesetzt, um Studierenden die zeitnahe Wiederholung etwaiger Fehlversuche zu ermöglichen. Mit Studierenden, die aus unterschiedlichen Gründen (z. B. Elternzeit, Urlaubssemester etc.) besondere Bedarfe anzeigen, wird im Rahmen der Studienberatung mit der Studiengangsleitung ein individueller Studienverlaufsplan erarbeitet.

Das Vorlesungsverzeichnis wird i.d.R. sechs bis acht Wochen vor Semesterbeginn für die Studierenden freigeschaltet. Geplante Blockseminare an Wochenenden werden bereits vorher kommuniziert. Für Termine, die den Studierenden nach Semesterbeginn mitgeteilt werden, besteht generell keine Anwesenheitspflicht. Die Ordnung zur Anwesenheit der CVJM-Hochschule sieht eine grundsätzliche Anwesenheit von mind. 66% in allen Lehrveranstaltungen vor, bietet den Studierenden zahlreiche Möglichkeiten bei gesundheitlichen, beruflichen oder privaten Anlässen einen Härtefallantrag zu stellen. Etwaige Studienleistungen („Einreichaufgaben“) müssen den Studierenden bei Semesterbeginn im Syllabus (Übersicht zur Lehrveranstaltung: z. B. Inhalte, Kompetenzen, Studien- und Prüfungsleistung) kommuniziert werden.

Den Studierenden steht eine psychosoziale Beratung, eine Studierendenbegleitung sowie ein International Office zur Beratung bei Auslandsangelegenheiten zur Verfügung.

Die Hochschule bietet den Studierenden Übernachtungsmöglichkeiten auf dem Campus, das erleichtert den auswärtigen Studierenden die Unterbringung während der Präsenz-Blockwochen(enden) (siehe § 12 Abs. 4 „Ressourcenausstattung“).

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ schätzen die familiäre Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Der Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden sowie zwischen den Studierenden untereinander wird als hervorragend gewertet, dies ist auch der familiären Atmosphäre auf dem Campus der Hochschule geschuldet. Aber auch die Studierenden des Blended-Learning Fernstudiengangs „Soziale Arbeit“ berichten dahingehend von durchweg positiven Erfahrungen. Die Studierenden zeigen sich insgesamt sehr zufrieden mit der Hochschule und den beiden Studiengängen. Des Weiteren sind die Studierenden gut in verschiedene Ausschüsse (z.B. Prüfungsausschuss, Gremientage) integriert und können sich so aktiv an der Entwicklung der Hochschule und der Studiengänge beteiligen.

Durch die frühzeitige Kommunikation der Präsenzzeiten und insbesondere der Blockeinheiten, sehen die Gutachter:innen einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb für gegeben. Die frühzeitige Planung ermöglicht nach Absicht der Gutachter:innen ebenso eine Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen.

Die Gutachter:innen schätzen den im Modulhandbuch angegebenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand für beide Studiengänge als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann für beide Studiengänge innerhalb der vorgesehenen Zeit gut erreicht werden. Die Gutachtenden halten die Module für sinnvoll strukturiert und gut aufeinander aufbauend.

Vor Ort sprechen die Gutachter:innen mit der Hochschule über die Freiheiten und Verbindlichkeiten, die mit der „Lebensgemeinschaft“ auf dem Campus der Hochschule einhergehen. Die Hochschule erklärt, dass es ohne Probleme möglich ist, an der Hochschule zu studieren und nicht die Wohnmöglichkeiten auf dem Campus in Anspruch zu nehmen. Dies wird von einigen Studierenden so gehandhabt, auch wenn der Großteil die kostengünstigen Unterkünfte und die Lehr-Lern-Lebensatmosphäre des Campus gerne nutzt.

Die Hochschule erläutert, dass den Studierenden ein:e Referent:in für den Bereich „gemeinsames Leben“ als zentrale:r Ansprechpartner:in für psychosoziale Probleme oder Geschlechterfragen zur Verfügung steht. Des Weiteren arbeitet die Hochschule mit zwei externen Therapeut:innen zusammen, bei denen jede:r Studierende kostenlos bis zu fünf Gesprächstermine in Anspruch nehmen kann, ohne dass die Hochschulleitung darüber informiert wird. Die Therapeut:innen sind in der Region Kassel gut vernetzt und können die Studierenden bei Bedarf weiter vermitteln. Die Gutachter:innen loben die Möglichkeit, unkompliziert eine psychosoziale Beratung in Anspruch nehmen zu können.

Auf die Rückfrage der Gutachtenden zur Vergütung der Praxisphase (siehe Sachstand § 12 Abs. 1 „Curriculum“), erklärt die Hochschule, dass die den Praxiskooperationspartnern kommunizierte Vergütung von 250 – 600€ als Richtwert, nicht als Verpflichtung zu verstehen ist. Den Studierenden wird damit eine Normalitätserwartung mit auf die Suche nach einer Stelle für das Ableisten der Praxisphase gegeben, durch welche auch das Selbstvertrauen der Studierenden in den Verhandlungen gestärkt werden soll. Die Hochschule weist in den Veranstaltungen vor der Praxisphase (z.B. Modul „V4/V2 – Professionelles Handeln“) auf die Möglichkeiten zur Vergütung hin und betont den „Wert“ der Studierenden, auch ohne ein abgeschlossenes Studium. Die Studierenden können natürlich ggf. auf eine Vergütung verzichten um die Praxisphase auch für finanzschwächere Praxispartner möglich zu machen. Die Hochschule verweist darauf, dass die Praxisphase als Äquivalent zum Berufsanerkennungsjahr zu sehen ist, was im Normalfall immer vergütet wird. Auf die Rückfrage der Gutachter:innen zu den Erfahrungen der Hochschule und Studierenden, berichtet die Hochschule, dass ca. 70% der Studierenden während der Praxisphase eine Vergütung erhalten, einige Praxisstellen sich dies aber schlicht nicht leisten können. Die Studierenden berichten von ähnlichen Erfahrungswerten, bewerten das Praxissemester auf Nachfrage der Gutachter:innen aber als durchweg positive Erfahrung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs **Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit** ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens sechs CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung und die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs **Soziale Arbeit** ist so konzipiert, dass bis auf die Praxisphase alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens sechs CP. Pro Studienjahr werden im berufsbegleitenden Fernstudium 45 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

./.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

./.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium trifft nicht zu.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang **Soziale Arbeit** ist ein berufsbegleitender Blended-Learning bzw. Fernstudiengang in Teilzeit. Die Hochschule sieht einen Bedarf an zeitlich und örtlich unabhängigen Bildungsangeboten. In diesem Kontext schafft die Kombination aus Online- und Präsenzlehre (Blended-Learning-Ansatz) eine größtmögliche flexible Studienzeiteinteilung. Dabei ermöglichen Onlinemodule den Studierenden und Lehrenden eine synchrone sowie asynchrone Kommunikation, welche den Bedürfnissen im Sinne einer Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Privatleben der Studierenden entgegenkommt. Bereits seit dem Jahr 2010 bietet die CVJM Hochschule den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an.

Der Studiengang richtet sich an Personen, die sich neben Familie und Beruf für eine sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Tätigkeit (weiter-) qualifizieren und damit den akademischen Grad Bachelor of Arts erwerben wollen.

Der Studiengang ist als interaktiver Fernstudiengang mit intensiven Kontaktzeiten an der CVJM-Hochschule nach den aktuellen Qualitätsstandards des Blended-Learning konzipiert (siehe Ab-lage 13 „Blended Learning Konzept). Die im Schnitt dreimonatigen Phasen zwischen den Kontakt-, bzw. Präsenzzeiten dienen dem onlinebasierten, interaktiven Selbststudium (z. B. durch Foren, Chats, Telefonkonferenzen und Videokonferenzen). Der zur Verarbeitung der Lerninhalte notwendige Austausch mit Lehrenden und Mitstudierenden geschieht somit nicht nur während der Präsenzveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Coachings, sondern auch elektronisch

durch eine stetig mögliche interaktive Online-Betreuung über die Online-Lernplattform Moodle. Gleichzeitig sieht die Hochschule Präsenzzeiten als integralen und unverzichtbaren Bestandteil des Fernstudienmodells. Durch Präsenzphasen kann nach Ansicht der Hochschule eine intensive, theoretische, wissenschaftliche Grundlegung oder Vertiefung erfolgen und es können bisher erworbenen Kompetenzen gefestigt, hinterfragt, diskutiert und angewendet werden. Die Studierenden erhalten in der Regel wenige Wochen nach Ende eines Semesters bereits Zugang zum vorläufigen Vorlesungsverzeichnis für das kommende Semester inkl. aller Termine für die Blockveranstaltungen. Diese Termine können sich in selten Einzelfällen bis zu Semesterbeginn ändern. Nicht vermeidbare Terminänderungen (z.B. durch Krankheitsausfälle) von Blockveranstaltungen nach Semesterbeginn unterliegen nicht der Anwesenheitspflicht.

Im Verlauf des Studiums nehmen die blockweisen Kontaktzeiten ab und die modulbegleitenden Kontaktzeiten überwiegen – von je vier blockweisen Kontaktzeiten im ersten und zweiten Studienjahr über drei blockweise Kontaktzeiten im 3. Studienjahr hin zu zwei blockweisen Kontaktzeiten im vierten Studienjahr. Im 1. Studienjahr sind drei blockweise Kontaktzeiten vor Ort vorgesehen und eine blockweise Kontaktzeit digital. Im 2. Studienjahr sind zwei blockweise Kontaktzeiten vor Ort und zwei blockweise Kontaktzeiten digital vorgesehen. Im 3. Studienjahr sind zwei blockweise Kontaktzeiten vor Ort und eine blockweise Kontaktzeit digital vorgesehen sowie eine modulbegleitende Kontaktzeit. Im 4. Studienjahr ist eine blockweise Kontaktzeit vor Ort vorgesehen und eine blockweise Kontaktzeit digital sowie eine modulbegleitende Kontaktzeit.

Das Blended-Learning-Konzept der CVJM-Hochschule versteht sich nicht als rein asynchrones e-Learning Modell, denn es kombiniert kurze, intensive Präsenzphasen der Lehre mit längeren Onlinephasen. Im Zentrum steht eine kooperative bzw. kollaborative Lernstrategie. Die Lerngemeinschaft („Community of Learning“) umfasst dabei u.a. Studierende, Lehrende, Expert:innen und Praktiker:innen aus dem Feld und ist auf eine lernzielorientierte Interaktion ausgerichtet. Das Blended-Learning-Konzept bietet besondere Chancen für ein intensives Lernen von Teilzeit-Studierenden, die sich berufsbegleitend weiterbilden wollen, jedoch physisch an ihren Wohn- und Arbeitsort gebunden sind. Das onlinebasierte Fernstudium erfordert nach Ansicht der Hochschule eine besondere Didaktik.

Die Lehrenden an der CVJM-Hochschule folgen dabei dem Modell von Lerngemeinschaften, in deren Rahmen die drei erfolgskritischen Dimensionen „Soziale Präsenz“, „Kognitive Präsenz“ und „Lehrendenpräsenz“ zu zielorientierten Lernerfahrungen verknüpft werden.

Lernende werden interaktiv in den synchronen und asynchronen Seminarverlauf einbezogen. Auf der Online-Lernplattform sind alle Studierenden gehalten, seinen bzw. ihren Beitrag zu leisten (der dann entsprechend kommentiert oder auch bewertet werden kann). Prüfungen finden entweder online, in Form von schriftlichen Ausarbeitungen (Essay, Hausarbeiten, Open-Book-Klausuren oder Praxisarbeit) oder mündlichen Prüfungen bzw. Klausuren während der Präsenzzeiten statt.

Die Lehrenden an der CVJM-Hochschule erhalten u.a. durch einen Moodle-Kurs (Anlage: „Tipps und Tricks für Lehrende an der CVJM-Hochschule“) relevante Informationen, Lernvideos zum Umgang mit Moodle, methodische Hinweise zur Gestaltung der Lehre und digitale Tools für die Lehre. An einem sich jährlich wiederholenden Tag der Hochschullehre werden Workshops zur Online-Didaktik angeboten, um die praktische Einübung spezifischer Tools zu unterstützen und eine hohe Qualität in der Lehre zu gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sehen den besonderen Profilanpruch eines berufsbegleitenden Blended-Learning Fernstudiengangs in Teilzeit als erfüllt an. Die Hochschule bietet mit dem flexiblen Zeitmodell, das kurze, intensive Präsenzphasen vor Ort in Kassel mit synchronen Online-Präsenzphasen sowie asynchronen Lernphasen verknüpft, eine einem berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang angemessene Struktur. Die Termine der insgesamt 14 vor Ort Präsenz-Blöcke pro Kohorte werden den Studierenden bereits zu Beginn des Studiums mitgeteilt, was eine verlässliche

Planung des gesamten Studiums ermöglicht. Das Blended-Learning System halten die Gutachter:innen für gut gelungen. Die Gutachter:innen konnten im Zuge der Begutachtung Einsicht in die Kurs- und Lernstruktur in Moodle nehmen. Die Studierenden bestätigen diesen Eindruck in den Gesprächen. Sie berichten weiter von einer guten Vereinbarung von Studium und Beruf, das Teilzeitmodell mit weitgehend flexibler Zeiteinteilung ermöglicht das Studieren auch mit einer begleitenden 80% Tätigkeit. Die Hochschule erklärt, Studieninteressierte bereits bei der verpflichtenden Informationsveranstaltung und in den individuellen Aufnahmegesprächen auf den Workload des berufsbegleitenden Teilzeitstudiums hinzuweisen. Die Gutachter:innen sehen den Studiengang gut vereinbar mit einer Berufstätigkeit, empfehlen der Hochschule aber die Transparenz hinsichtlich der Arbeitsbelastung durch das berufsbegleitende Studium bereits auf der Website in den Studiengangsflyern darzustellen. Die Hochschule erklärt hierzu im Nachgang der Begehung, dass auf die Arbeitsbelastung bereits in Gesprächen und in verschiedenen Dokumenten hingewiesen wird. Die vergebenen CP benennen die Arbeitsbelastung nach Ansicht der Hochschule nachvollziehbar, es wird aber in Zukunft noch deutlicher auf die Arbeitsbelastung hinweisen. Die Gutachter:innen können die Argumentation nachvollziehen und sehen die Empfehlung als erfüllt an.

Auf die Rückfrage der Gutachter:innen zum Einbezug der Berufserfahrung aus der begleitenden Berufstätigkeit, legt die Hochschule dar, dass vor dem Praxisstudium im fünften und sechsten Semester im Modul „V2 – Professionelles Handeln“ eine Reflexion der bisherigen Berufserfahrung und Vorerfahrungen erfolgt. Die Erkenntnisse können dann in das für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/als Sozialarbeiter nötige, 800 Stunden umfassende, Praxisstudium einbezogen werden. Die Gutachter:innen halten dies für ein sinnvolles Vorgehen.

Zur Umsetzung der verpflichtenden Praxisphase im berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang erklärt die Hochschule, dass die 800 Stunden Praxis in Vollzeit (40h/Woche) abgeleistet werden, es besteht insbesondere für die berufsbegleitend Studierenden aber auch die Möglichkeit die Praxisphase zu strecken, z.B. mit 10h-20h/Wochen. Da für Studierende nach Überschreiten der Regelstudienzeit keine weiteren Studiengebühren anfallen, ist dieses Modell gut möglich und wird auch aktiv genutzt. Die Hochschule kann die aktuelle Arbeitsstelle der Studierenden als Praxisstelle anerkennen, wenn diese vorgegebene Prüfkriterien erfüllt. Die Hochschule legt in diesen Fällen großen Wert darauf, dass die so anerkannte Praxisstelle eine adäquate Praxisanleitung gewährleisten kann, die Umsetzung der Praxisaufgaben möglich ist und während der Zeit der Praxisphase kein „Business as usual“ erfolgt. Die Hochschule legt dar, dass ein Großteil der Studierenden im berufsbegleitenden Studiengang, die einen hohen Stellenumfang der begleitenden Tätigkeit haben, die Praxisphase bei ihrem Arbeitgeber absolvieren können. Diesbezügliche Möglichkeiten werden zu Beginn des Studiums mit der:dem Praxisbeauftragten besprochen. Die Gutachter:innen halten die Umsetzung der Praxisphase für gut geregelt und sehen ein bewährtes Modell. Die Studierenden des Studiengangs bestätigen diesen Eindruck.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge „**Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit**“ und „**Soziale Arbeit**“ sowie die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird durch verschiedene interne wie auch externe Prozesse des Qualitätsmanagements gewährleistet.

Die internen Prozesse beruhen auf der Lehrevaluation, die gemäß der Evaluationsordnung für jedes Modul in jedem Semester durchgeführt wird. Auf Basis der semesterweisen Evaluationsergebnisse und des alle zwei Jahre erstellten aggregierten Evaluationsberichtes werden Veränderungsprozesse angestoßen.

Für die Weiterentwicklung des Studiums und Anpassungen der Modulhandbücher im Hinblick auf Kompetenzen, Prüfungsformate oder neue Modellierung von Modulen ist der Prorektor für Forschung und Lehre gemeinsam mit den Studiengangsleitungen verantwortlich. In gemeinsamen Jour Fixe-Treffen werden entsprechende Weiterentwicklungen (auf Grundlage der Lehrevaluationen und Rückmeldungen der Studierenden) vorbereitet und in der Hochschulleitung bzw. dem akademischen Senat verabschiedet.

Weiterhin treffen alle an der Lehre Beteiligten zweimal jährlich bei den Klausurtagungen (Februar und November) zusammen um sich zur Weiterentwicklung der Lehre auszutauschen. Arbeitsgruppen und Teams können eingesetzt werden, um spezifische Themen zu entwickeln, die Lehre zu verbessern und Empfehlungen für Anpassungen an die Studiengangsleitung bzw. Hochschulleitung geben. Die monatlichen Sitzungen des Kollegiums („Gemeinsame Konferenz“) ermöglichen darüber hinaus einen direkten Austausch. Von Seiten der Studiengangsleitung werden die Syllabi angefordert, es wird geprüft, ob die Inhalte und Kompetenzen mit dem übereinstimmen, was gemäß dem Modulhandbuch gelehrt werden soll.

Als weitere interne Qualitätssicherungsmaßnahmen dienen für das studienintegrierte Praxisstudium der jährliche Austausch mit den Praxisbegleitdozierenden und studentischen Vertreter:innen im sogenannten Praxisausschuss. Die Verantwortung dafür liegt beim Praxisreferat und dem/der Modulverantwortlichen für das Praxismodul. Die Hochschule profitiert hier im Hinblick auf die studienintegrierte Praxisphase von den Mitgliedschaften in der Bundes- bzw. Landesarbeitsgemeinschaft Praxisreferate an Hochschulen Sozialer Arbeit (BAG bzw. LAG).

Zur weiteren Verbesserung des Studiums werden im sog. „Campus-Dialog“ (dem der Rektor und die Studierendenvertretungen angehören) ca. monatlich aktuelle Herausforderungen des Studiums und der Lehre thematisiert. Darüber hinaus ist die Vernetzung mit dem Alumni-Netzwerk der CVJM-Hochschule relevant: Beim jährlichen Alumni-Treffen in Kassel wird im Rahmen des „Pintentalks“ über aktuelle Entwicklungen aus der Praxis diskutiert und es werden neue Impulse für die Lehrplanentwicklung gesammelt.

Die Mitarbeiter:innen der Hochschule sind in zahlreichen Fachgremien und -gesellschaften und relevanten Netzwerken aktiv. So war die CVJM-Hochschule bspw. über die „Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in Deutschland“ (aej) und die „Konferenz der Theologisch-Religionspädagogischen Fachbereiche an Evangelischen Hochschulen“ (KTRF) beteiligt an der Entwicklung der aej-Kompetenzmatrix (2019) zur Profilbildung für das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit an evangelischen Hochschulen und Ausbildungsstätten. Anhand dieser wurden sodann das Modulhandbuch und die Kompetenzen des Bachelorstudienganges **Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit** überprüft. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiums der **Sozialen Arbeit** wurde eine Überarbeitung der Modulhandbücher gemäß dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) auf Version 6.0 vollzogen.

In methodisch-didaktischer Hinsicht ist die Hochschule zur Weiterentwicklung ihrer Ansätze mit relevanten Fachgesellschaften vernetzt (z.B. Deutsche Gesellschaft für Hochschuldidaktik, DGHD) und profitiert von den Mobilitäten der Lehrenden, die sich insbesondere im Bereich ERASMUS+ weiterbilden und ihre neu erworbene Expertise in die Weiterentwicklung einbringen.

Die Hochschule gibt an, dass darüber hinaus weitere Verfahren zur Qualitätssicherung der Lehrkompetenz Anwendung finden, die sich aus der Diskussions- und Feedbackkultur sowie den „kurzen Wegen“ der CVJM-Hochschule ergeben. Kollegiales Peer-Feedback (etwa in Team-Teachings), der Austausch über aktuelle „Methoden der Hochschullehre“ – die in jeder monatlichen Konferenz durch den Prorektor für Forschung und Lehre vorgestellt werden – sowie die Tage der Hochschullehre sind drei zentrale Verfahren, die laut Hochschule den Diskurs über Lernziele, Prüfungsformate oder die akademische Lehre insgesamt fördern. Der jährlich stattfindende

dende „Tag der Hochschullehre“ versammelt das hauptberufliche Kollegium, nebenamtliche Lehrkräfte und geladene Studierende verschiedener Semester und bringt diese zu relevanten Themen der Lehre und des Studiums in einen Austausch.

Das Forschungskonzept der Hochschule unterstützt die Gewährleistung der fachlich-inhaltlichen Adäquanz der Lehrinhalte. So werden etwa aktuelle Forschungsthemen in der Praxis identifiziert, von Externen an die CVJM-Hochschule herangetragen oder gemeinsam mit Studierenden (etwa bei Abschlussprüfungen) im Diskurs entwickelt. Diese können sodann Einfluss auf die Ausgestaltung der Lehre (Inhalt, aber auch Forschungsmethoden) sowie den Transfer in die Praxis (Wissenschaftskommunikation durch Workshops und Fachtagungen als auch die Weiterbildungen) nehmen.

Das Forschungskonzept der CVJM-Hochschule 2020-2025 (Anlage 27 „Forschungskonzept“) nennt als eines der zentralen internen Ziele, Forschung besonders auch in Verbindung mit der Lehre zu sehen. Dies spiegelt sich laut Hochschule in den gewählten Forschungsschwerpunkten wider, aber auch in der Anwendung der Forschungsergebnisse und Einbindung von Forschungsaktivitäten in die Lehre. Diese enge Anbindung soll zusätzlich gewährleisten, dass die Forschungsthemen und -aktivitäten zeitgemäß und relevant sind. So finden z.B. (Praxis-)Forschungsprojekte der hauptberuflich Lehrenden oder Konferenz-Beiträge wissenschaftlicher Fachtagungen Eingang in die Weiterentwicklung der Lehre oder werden als Vorlesungsthemen in die Lehre eingespeist.

Studiengangübergreifende Bewertung

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Hochschule unterhält umfangreiche Kontakte in verschiedene Settings der gemeinde- und religionspädagogischen sowie sozialarbeiterischen Praxis, Fachgesellschaften und zu öffentlichen Stellen und Verbänden.

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen das Forschungskonzept mit der Hochschule. Die Hochschule erklärt, dass bei erfolgreicher Akquise größerer Drittmittelprojekte eine Lehrreduktion gewährt wird. Die Lehrenden berichten diesbezüglich von einem Entgegenkommen der Hochschule, trotz der geringen Größe. Die Hochschule hat verschiedene Institute, die gut mit der Hochschule verbunden sind und aktuelle Forschungsgegenstände und – ergebnisse in die Hochschule einspeisen. Die Gutachter:innen loben die aktiven Bemühungen der Hochschule, Forschung in die Lehre einzubinden, z.B. über Vorträge außerhochschulischer Expert:innen. Die Hochschule nennt beispielhaft einige Forschungsprojekte, an denen sich auch Studierende beteiligen können. Derzeit evaluieren Lehrende der Hochschule drei große Kirchengemeinschaften hinsichtlich ihrer Innovationsprozesse. Des Weiteren gibt es Forschungsprojekte im empirischen Bereich, bei denen sich Studierende aktiv beteiligen sowie ein Buchprojekt. Zur tieferen Einsicht verweist die Hochschule auf die Anlage „Forschungskonzept“. Die Gutachter:innen begrüßen die Aktivität der CVJM-Hochschule im Forschungsbereich, insbesondere angesichts der überschaubaren Größe der Hochschule.

Die Gutachter:innen konnten sich in den Gesprächsrunden vor Ort von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums, die stetig angepasst werden, überzeugen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Frühjahr 2020 hat die Hochschule eine neue Evaluationsordnung beschlossen. Die Hochschule führt neben der Evaluation der Lehre auch eine Absolvent:innenevaluation, Evaluationen der Hochschulorganisation, der Umsetzung der Gleichstellungsziele, der allgemeinen Studien- und Prüfungsorganisation, der Lehr- und Arbeitsbedingungen, der Praxiseinsätze, des geistlichen Lebens sowie Evaluationen der Veranstaltungen und Weiterbildungen durch.

Die Lehrevaluation wird gemäß der Evaluationsordnung für jedes Modul in jedem Semester durchgeführt. Die Verantwortung für die Evaluationen liegt bei der Hochschulleitung, der alle Evaluationsergebnisse zur Verfügung gestellt werden. Die Durchführung erfolgt durch die Qualitätsmanagementbeauftragte bzw. den Qualitätsmanagementbeauftragten und Mitarbeitende des Studienbüros. Die Auswertung erfolgt in dreierlei Hinsicht:

- Gemeinsame Auswertung mit den Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung (Diskussion und Feedback) durch die Lehrperson,
- Die Studiengangsleitungen führen mit externen Lehrbeauftragten Auswertungsgespräche,
- Die Prorektorin bzw. der Prorektor führt, auch aufgrund von Hinweisen der Studiengangsleitungen, Auswertungsgespräche mit den Professor:innen (bei deutlich abweichenden Evaluationsergebnissen sowie auf Wunsch der Professor:innen).

Um zukünftig die Absolvent:innen noch gezielter befragen zu können, aktualisiert die Hochschule derzeit deren Kontaktdaten und versucht ihre Arbeitsstellen zu ermitteln. Derzeit erfolgen qualitative Feedbacks durch die Ehemaligen, im Rahmen von Alumni-Treffen sowie durch Besuche an der Hochschule. Es wurden Schritte festgelegt, um bei der Exmatrikulation derartige Angaben – auf freiwilliger Basis – abzufragen. Der Verbleibstudie können der jeweilige Arbeitsbereich sowie die prozentuale Aufteilung der Absolvierenden auf die Arbeitsbereiche entnommen werden. Die Hochschule plant, über die nun vorhandene Kontaktdaten weitere Befragungen der Absolvierenden vorzunehmen.

Das Praxismodul wird wie alle Module standardisiert und obligatorisch durch die Studierenden als auch durch die Anleitenden evaluiert. Im Praxismodul wird nicht der standardisierte Evaluationsbogen verwendet, sondern es werden spezifische Fragen zur Praxis gestellt. Exemplarische Evaluationen der Praxismodule aus den Jahren 2017 und 2018 sind den Unterlagen zu entnehmen. Im Praxisausschuss und im Treffen der Praxisanleiter:innen erhält die Hochschule unmittelbares Feedback der in die Praxisarbeit Involvierten. Die Hochschule gibt an, dass zu vielen Praxisstellen über Jahre gewachsene Verbindungen bestehen, die neben einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ein Feedback zu den Kompetenzen der Studierenden sowie der Struktur und den Inhalten des Studiengangs ermöglichen.

Die Praxispartner unterliegen einer jährlichen Evaluation in dem Sinne, dass vor Genehmigung einer Praxisphase immer neu geprüft wird, ob die inhaltlichen und formalen Qualitätskriterien (weiterhin) gegeben sind, um als Praxisstelle in Betracht zu kommen. Im regelmäßigen Jour Fixe

zwischen Praxisreferat und der modulverantwortlichen Person für das Praxismodul werden aktuelle Herausforderungen und strukturelle Probleme nicht geeigneter Praxisstellen beraten und diskutiert. In der Vergangenheit sind auf diese Weise Einrichtungen, die den Anforderungen der CVJM-Hochschule nicht (mehr) entsprechen, aus der Praxisstellendatenbank entfernt worden.

Zukünftig wird die CVJM-Hochschule – auf freiwilliger Basis – verschiedene soziodemografische Daten der Studierende erheben, z. B. Vorhandensein einer Migrationsgeschichte, Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, Anzahl der im Haushalt lebenden zu pflegenden Angehörigen, Angabe, ob Studierende:r Erstakademiker:in ist. Hierdurch erhofft sich die Hochschule, bestimmte Gruppen von Studierenden verstärkt zu unterstützen.

Alle zwei Jahre wird ein aggregierter Evaluationsbericht für die Bereiche Lehre und Studium erstellt. Grundsätzlich werden alle Lehrveranstaltungen mit dem Tool „Quamp“ evaluiert. Die Ergebnisse dieser Lehrevaluationen werden durch die Qualitätsmanagerin aggregiert und durch die Studiengangs- und Hochschulleitung ausgewertet. Evaluationen an der CVJM-Hochschule dienen dem individuellen und organisationalen Lernen, der Qualitätssicherung und dem Qualitätsmanagement. Hierbei liegt ein Schwerpunkt auf der Weiterentwicklung und der Optimierung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen von Lehre, Studium und Forschung. Durch Evaluationen erfolgen kontinuierliche Beschreibungen und Beurteilungen der Leistungen und Prozesse der CVJM-Hochschule. Hierdurch sollen Entwicklungspotenziale und Profilmomente identifiziert und ausgebaut werden. Die Ergebnisse aus den Evaluationsverfahren sind ein wichtiges Hilfsmittel für die Entscheidungsprozesse der Hochschule und die Verankerung von zielgerichteter Veränderungsfähigkeit im hochschulischen Alltagshandeln.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Im Gespräch vor Ort wird deutlich, dass die Hochschule neben den formellen Evaluationsverfahren auch informelle Dialogformate unterhält. Die Gutachter:innen erkundigen sich danach, wie genau die Hochschule Maßnahmen aus den unterschiedlichen Qualitätsformaten ableitet und diese dokumentiert sowie zusammenführt. Die Ergebnisse der qualitativen, formellen Evaluation werden adäquat aufbereitet und dokumentiert, bei den informelleren Formaten sehen die Gutachter:innen diesbezüglich ein leichtes Defizit. Die Hochschule erklärt, dass zum einen aus den aggregierten Berichten der formellen Evaluationen, in Rücksprache mit den Studiengangsleitungen, Maßnahmen abgeleitet werden. Einmal im Monat findet zudem ein Campusdialog zwischen den Studierenden und dem Rektor statt. Die Hochschule führt die Ergebnisse des formellen, quantitativen Feedbacks mit den Ergebnissen des Campusdialogs zusammen und leitet daraus weitergehende Maßnahmen ab. Im Studiengang „**Soziale Arbeit**“ führt darüber hinaus die Studiengangsleitung persönlich in jedem Kurs Feedbackgespräche mit den Studierenden.

Zur Zusammenführung der Ergebnisse und für die systematische Einordnung von Veränderungsbedarf über die Einzelstudiengänge hinweg verfügt die Hochschule über eine Studiengangskordinatorin, die jeweils mit einer 25% Stelle den beiden Studiengängen, sowie mit weiterem Stellenumfang dem Rektor und dem Prorektor zugeordnet ist. Über diese Stelle werden die Studiengänge auch vernetzt und Synergieeffekte erkannt. So wurde z.B. bereits im Vorfeld der Pandemie und der daraus folgenden Umstellung auf Blended-Learning Formate ein diesbezügliches Defizit an der Hochschule konstatiert. Daraufhin hat u.a. die Studiengangskordinatorin ein Konzept zur Weiterqualifizierung der Lehrenden im Blended-Learning erstellt, welches nun regelhaft angewendet wird.

Das Gutachter:innen bewertet die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung als positiv. Die umfassende und tiefe Auseinandersetzung mit diesen Ergebnissen und deren Nutzung zur Weiterentwicklung der Studiengänge hat die Hochschule überzeugend in den Unterlagen und den Gesprächen vor Ort dargelegt. Auch der transparente Umgang mit den Evaluationsergebnissen gegenüber den Beteiligten

ist nach Meinung der Gutachter:innen als gelungen zu bewerten. Die Weiterentwicklungen in beiden Studiengängen und die relevanten statistischen Kennzahlen werden von den Gutachter:innen als gut bewertet.

Die Gutachter:innen sehen in den informellen Feedbackformaten einen großen Zugewinn für die Hochschule, merken aber an, dass die Ergebnisse der informellen Formate nicht ausreichend nutzungsorientiert dokumentiert werden. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule daher, eine Bündelung und Systematisierung der verschiedenen Qualitätsformate und eine kontinuierliche, nutzungsorientierte Dokumentation der Ergebnisse und Prozesse vorzunehmen. Die Hochschule erklärt hierzu im Nachgang der Begehung, dass künftig ein Evaluationsprozess dokumentiert wird, in dem die Berücksichtigung von schriftlichem und mündlichem Feedback festgehalten ist.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die Abbrechendenquote des Studiengangs (in den letzten Semestern zwischen 1,0 und 2,9 %) bestätigt die gute Studierbarkeit des Studiengangs. Ein überwiegender Teil der Studierenden schließt den Studiengang in Regelstudienzeit oder in RGZ plus einem Semester ab. Die Notenverteilung bewegt sich Größtenteils zwischen 1,5 und 2,5.

Dem Evaluationsbericht der Kurse aus dem Wintersemester 2020 lässt sich eine gute Zufriedenheit der Studierenden mit dem Kursangebot im Studiengang ableiten. Zwar sind einige wenige Veranstaltungen als eher „schlecht“ bewertet, dies bewegt sich aber noch im einstelligen % Bereich. Der Workload und das Tempo der Veranstaltungen werden überwiegend als „genau richtig“ bewertet.

Die Hochschule gibt an, im vergangenen Akkreditierungszeitraum im Bereich der Pflichtmodule nur eine relevante Änderung vorgenommen zu haben. Dabei wurde das Wahlpflichtmodul W5 „Kinder- und Jugendhilfe“ zum Vertiefungsmodul im Pflichtbereich und das Pflichtmodul V8 „Existenzsicherung in Kontext von Sucht und Straffälligkeit“ zum Wahlpflichtmodul. Die Änderung geschah auf Grundlage einer Empfehlung der vorangegangenen Akkreditierung. Ferner wurde das Thema der Fragmentierung der Gesellschaft und von Familien als Querschnittsthema in andere Module eingearbeitet. Es fand aus organisatorischen Gründen eine minimale Veränderung in der Nummerierung und Benennung der Module statt. Einzelne Wahlmodule wurde aktualisiert oder ausgetauscht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Bündelung und Systematisierung der verschiedenen Qualitätsformate und eine kontinuierliche, nutzungsorientierte Dokumentation der Ergebnisse und Prozesse sollte erfolgen.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die Abbrecherquote des Studiengangs (in den letzten Semestern zwischen 2,5 und 5,3 %) bestätigt die gute Studierbarkeit des Studiengangs. Fast alle der Studierenden schließen den Studiengang in Regelstudienzeit ab. Die Notenverteilung bewegt sich Größtenteils zwischen 1,5 und 2,5.

Dem Evaluationsbericht der Kurse aus dem Wintersemester 2020 lässt sich eine gute Zufriedenheit der Studierenden mit dem Kursangebot im Studiengang ableiten. Zwar sind einige wenige Veranstaltungen als eher „schlecht“ bewertet, dies bewegt sich aber noch im einstelligen % Bereich. Der Workload und das Tempo der Veranstaltungen werden überwiegend als „genau richtig“ bewertet.

Die Hochschule gibt an, dass bisherige qualitative und quantitative Befragungen der Alumni ergeben haben, dass nahezu alle Absolvierenden wenige Monate nach ihrem Abschluss (viele bereits unmittelbar nach Studienende) eine dem neuen Abschluss entsprechende berufliche Anstellung gefunden haben bzw. intern aufgestiegen sind. Ausnahmen hiervon seien weniger eine Arbeitslosigkeit als vielmehr ein weiteres Studium oder Familienzeiten.

Die Hochschule gibt an, dass im vergangenen Akkreditierungszeitraum im Studiengang nur wenige Veränderungen vorgenommen wurden. Die Module „Methoden und Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit“ und „Existenzsicherung, Sucht und Straffälligkeit“ wurden aus dem Bereich der Basismodule in die Vertiefungsmodule verschoben. An ihrer Stelle wurden die neu zusammengestellten Module „Kulturwissenschaftliche und medienpädagogische Handlungsansätze in der Sozialen Arbeit“ sowie „Beratung, Coaching und Mediation in der Sozialen Arbeit“ den Basismodulen zugeordnet. Außerdem wurde die Reihenfolge der Vertiefungsmodule modifiziert.

Die Zuordnung der beiden bisherigen Basismodule zu dem Bereich der Vertiefungsmodule erfolgte nicht für bereits immatrikulierte Studierende. Diese Änderung erfolgte ab der Kohorte, die im Wintersemester 2020/21 ihr Studium aufnahm.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte eine Bündelung und Systematisierung der verschiedenen Qualitätsformate und eine kontinuierliche, nutzungsorientierte Dokumentation der Ergebnisse und Prozesse erfolgen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Senat der CVJM-Hochschule hat im Jahr 2020 ein Konzept für Diversität, Gleichstellung und Chancengerechtigkeit verabschiedet. Dieses beinhaltet, dass die CVJM-Hochschule Gleichstellungspolitik als Leitungsaufgabe begreift. Der Gleichstellungsauftrag wird als Querschnittsaufgabe in alle Entscheidungsstrukturen und Prozesse integriert. Das Konzept forciert einen Studiengangs-Aufbau, strukturell wie inhaltlich, sodass sich alle Studierenden, unabhängig von Heterogenitätsdimensionen als Zielgruppe angesprochen fühlen. Eine familienfreundliche Studiensituation soll kontinuierlich ausgebaut werden, in Abstimmung mit den Studierenden je nach aktueller Herausforderung. Beispiele hierfür sind der Familienraum, die Unterstützung von individuellen Studiengangsplanungen für Studierende mit Kind, Urlaubssemester zur Erholung und zur Nacharbeit.

Zudem erhöhen sich die Studiengebühren durch eine Verlängerung des Studiums nicht. Dies kommt gerade Studierenden, die sich in einer Doppelbelastung in Beruf und Familie befinden, entgegen. Regelungen zum Nachteilsausgleich sind § 5 der Prüfungsordnungen der beiden Studiengänge zu entnehmen.

Machen Studierende durch ein aktuelles ärztliches Zeugnis nachweisbar, dass sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vor-

gesehenen Form ablegen können, hat der/die Vorsitzende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Nachteilsausgleiche werden gemäß der gleichnamigen Vorlage in der Anlage „VV_Nachteilsausgleich“ geregelt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen erkundigen sich vor Ort nach der Umsetzung des Konzepts für Diversität, Gleichstellung und Chancengerechtigkeit auf Hochschulebene, vor dem besonderen Hintergrund der christlichen Hochschule. Die Hochschule erklärt, dass die sich verändernde Studierendenschaft durchaus neue Herausforderungen bietet. Die Hochschule legt Wert darauf, Diversität am Campus zu leben. Es soll ein diskriminierungsfreier Raum für Gespräche und Austausch sowie eine Akzeptanz für sexuelle Diversität geschaffen werden. Hierzu hat die Hochschule verschiedene „Werkzeuge“ entwickelt. Die Studierenden verpflichten sich vor Studienbeginn zum Leitbild der Hochschule und akzeptieren die Richtlinien gegen sexualisierte Gewalt am Campus. Die möglichen Ansprechpartner:innen für verschiedene Problemstellungen sind klar definiert und den Studierenden auf Nachfrage der Gutachter:innen auch bekannt.

Im Gremium DIVA-Diversitätsallianz werden die Dimensionen kulturell-ethnische Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion und Glaube, sexuelle Identität, Alter, Lebens-, Arbeits- und Familienform sowie die soziale, wirtschaftliche und bildungsbezogene Herkunft berücksichtigt. In diesem Gremium werden alle Statusgruppen der Hochschule miteinbezogen. Mit der DIVA-Diversitätsallianz wird eine Partizipationskultur transparent gemacht und diese systematisiert und formalisiert.

Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen und gemeinsam versucht wird, individuelle Lösungen zu finden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und hält diese Konzepte in den Studiengängen für umgesetzt. Allerdings bemerken die Gutachter:innen in den Gesprächen, dass die Position der Hochschule zum Thema Diversität und Sexualität noch nicht vollständig inkorporiert wurde. Dies ist nach Aussage der Hochschule auch dem kirchlichen Ursprung der Hochschule geschuldet. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule daher, die Position der Hochschule zum Thema Diversität und Sexualität klar zu entwickeln und zu kommunizieren sowie curricular zu verankern. Die Hochschule erklärt hierzu, dass sich die CVJM-Hochschule im Leitbild, in der Campuskultur, im Internationalisierungskonzept und in weiteren Dokumenten sowie durch die Einrichtung der Diversitätsallianz klar zur Wichtigkeit von Diversität bekennt. Curricular ist dieses Thema u. a. bereits in den Modulen B4, V4 und V12 verankert. Die Gutachter:innen erkennen die Bemühungen der Hochschule an und sehen die Themen „Diversität“ und „Sexualität“ curricular abgebildet. Die Gutachter:innen plädieren nach den ergänzenden Ausführungen der Hochschule dafür, die Empfehlung weiterhin aufrecht zu erhalten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Position der Hochschule zum Thema Diversität und Sexualität sollte klar entwickelt und kommuniziert sowie Curricular verankert werden.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Position der Hochschule zum Thema Diversität und Sexualität sollte klar entwickelt und kommuniziert sowie Curricular verankert werden.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StakV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang „Soziale Arbeit“ orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0), den vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) formulierten Schlüsselkompetenzen sowie dem Kerncurriculum Soziale Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA).
- Der Studiengang „Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ orientiert sich neben dem QR SozArb Version 6.01 auch an den vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) formulierten Schlüsselkompetenzen, dem Kerncurriculum Soziale Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA), der Kompetenzmatrix für das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend (aej) sowie an den gemeinsamen Standards der hochschulischen Qualifikation für diakonisch-gemeindepädagogische Arbeitsfelder in der verfassten Kirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Hessen ist die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
 - Frau Prof. Dr. Gertrud Siller, Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen
 - Herr Prof. Dr. Uwe Becker, Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (Bochum), Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Diakonie
 - Herr Prof. Dr. Ralf Evers, Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
- b) Vertreter der Berufspraxis
 - Herr Ingmar Everding, Diakon, Bündnis Qualität im Dialog, Kindertageseinrichtungen Städte Rinteln, Hessische Oldendorf und Gemeinde Auetal
- c) Studierender

- Florian Wilken, Universität Vechta

Vertreterin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck: Frau Diakonin Ute Kaisinger-Carli, Gemeindebezogene Dienste, Referat Theologische Aus-, Fort- u. Weiterbildung, Landeskirchenamt

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022 ¹⁾	50	31			0%			0%			0,00%
SS 2021	1	1			0%			0%			0,00%
WS 2020/2021	79	51			0%			0%			0,00%
SS 2020	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	78	46			0%			0%			0,00%
SS 2019	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	73	50			0%			0%			0,00%
SS 2018	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018	63	34	24	16	38%			0%			0,00%
SS 2017	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017	71	41	27	19	38%	12	8	17%	7	4	9,86%
SS 2016	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016	55	32	37	22	67%	2	1	4%	3	2	5,45%
SS 2015	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015	55	34	40	27	73%	4	3	7%	4	1	7,27%
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	10	21	1		
WS 2020/2021	3	11			
SS 2020	11	19			
WS 2019/2020		2			
SS 2019 ¹⁾	9	31	3		
WS 2018/2019	3	2			
SS 2018	9	28	4		
WS 2017/2018		1			
SS 2017	9	36			
WS 2016/2017					
SS 2016	13	35	3		
WS 2015/2016		2	3		
SS 2015	7	21			
WS 2014/2015					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	24		7	1	
WS 2020/2021		11		3	
SS 2020	27		3		
WS 2019/2020		2			
SS 2019 ¹⁾	37		4	2	
WS 2018/2019		4		1	
SS 2018	40		1		
WS 2017/2018				1	
SS 2017	43		1	1	
WS 2016/2017					
SS 2016	48		3		
WS 2015/2016		5			
SS 2015	28				
WS 2014/2015					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, B.A.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022 ¹⁾	19	10			0%			0%			0,00%
SS 2021	22	17			0%			0%			0,00%
WS 2020/2021	31	21			0%			0%			0,00%
SS 2020	1	1			0%			0%			0,00%
WS 2019/2020	35	22			0%			0%			0,00%
SS 2019	2	1			0%			0%			0,00%
WS 2018/2019	36	24	5	2	14%			0%			0,00%
SS 2018	0				#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018	32	22	10	6	31%			0%			0,00%
SS 2017	0				#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017	42	35	17	13	40%	1	1	2%			0,00%
SS 2016	0				#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016	25	20	17	13	68%	3	3	12%	2	1	8,00%
SS 2015	1	0	1		100%			0%			0,00%
WS 2014/2015	25	18	12	8	48%	3	2	12%	1	1	4,00%
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	3	9			
WS 2020/2021		4			
SS 2020	6	12			
WS 2019/2020		2			
SS 2019 ¹⁾	3	12	2		
WS 2018/2019	1	4	2		
SS 2018	2	12			
WS 2017/2018	0				
SS 2017	5	6		6	
WS 2016/2017		4		2	
SS 2016	4	12			
WS 2015/2016		2			
SS 2015	9	2	2		
WS 2014/2015					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	11		1		
WS 2020/2021	2			2	
SS 2020	16		2		
WS 2019/2020	1	1			
SS 2019 ¹⁾	12		3	2	
WS 2018/2019	4	3			
SS 2018	14				
WS 2017/2018	0				
SS 2017	16			1	
WS 2016/2017	3	3			
SS 2016	10		3	3	
WS 2015/2016		2			
SS 2015	13				
WS 2014/2015	0				

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.11.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	30.11.2021
Zeitpunkt der Begehung:	18.05.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek

Studiengang 01 Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: AHPGS	Von 30.09.2009 bis 30.09.2014
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: AHPGS	Von 30.09.2014 bis 30.09.2021
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2021 bis 30.09.2022

Studiengang 02 Soziale Arbeit, B.A

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: AHPGS	Von 01.10.2010 bis 31.08.2015
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: AHPGS	Von 01.09.2015 bis 30.09.2022

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)